

Autor	Beitrag
Meike 15.04.2009 20:39	Gruß an alle, welche Erklärungen habt Ihr, wenn auf Zählwerkausdrucken ständig erhebliche Abweichungen zwischen den Erfassungen Einwurf / Auswurf (Saldo 1) und Einsatz / Gewinn (Kontrollmodul) vorhanden sind. Gruß Meike
dieter116 16.04.2009 06:10	Am Besten wäre es, beim Hersteller nachzufragen. Denn der programmiert das Modul ja. Welcher ist das denn, oder bei mehreren Herstellern ?
gmg 16.04.2009 09:22	@ Meike Was sind erhebliche Abweichungen ? Grüße
Meike 16.04.2009 18:09	Hallo dieter, mich interessieren hier vor allem die Erklärung des Aufstellers oder gibt es bei diesen keine Abweichungen im "Zahlenwerk"? Wie das Kontrollmodul "auszusehen" hat / zu arbeiten hat, hier vor allem als Aufbereitungseinheit der Steuerdaten ist in den TR nachzulesen. Hallo gmg, als "erheblich" betrachte ich Abweichungen zwischen Einsatz und Einwurf von ca. 20 %. Gruß Meike

Autor	Beitrag
tapier 16.04.2009 20:01	Also ich hatte noch niemals zwischen Saldo 1 und der Bilanz des Kontrollmoduls irgendwelche Abweichungen. Zwischen Einwurf und Einsatz, bzw. Auswurf und Gewinn kann es aber zu erheblichen Abweichungen kommen. Wenn zb. Gewonnenne und Collectete (Umgebuchte) Beträge nicht abgedrückt sondern erneut eingesetzt werden. Einwurf zählt nur das Geld was oben rein kommt, und Auswurf das was unten rauskommt. Wenn aber ein Gerät zb. über eine Geldscheinannahme verfügt gilt auch gewechseltes Geld als Ein- bzw. Auswurf denn diesen muss ja nicht zwingermaßen zum spielen eingesetzt werden. Das heist also das auch Städte mit sg. Einwurfsteuer (Spielesteuer) NUR den Betrag der im Kontrollmodul als EINSATZ ausgewiesen ist als Berechnungsgrundlage für diese Spielezahl (Einsatz / 0.2 € = steuerpflichtige Spielezahl) verwenden dürfen. Hier mal ein Beispiel: ----- SEIT LETZTER KASSIERUNG: ===== EINWURF : 3053,60 AUSWURF % 1531,00 ----- SALDO (1) : 1522,60 ----- ----- KONTROLLMODUL(SPIELV) EINSAETZE : 3386,60 GEWINNE - 1864,00 ===== BILANZ : 1522,60 In diesem Beispiel wären also 16933 steuerpflichtige Spiele gemacht worden. Somit würden € 203,20 bei 6% Einwurfsteuer fällig.
gmg 16.04.2009 20:12	Hallo tapier ! Differenzen zwischen Einwurf und Einsatz sind doch normal. Meike hat nicht von Differenzen zwischen Saldo 1 und Spieleraufwand gesprochen. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 17.04.2009 05:09	Hallo gmg, nein, hat Meike nicht. Hallo Tapier, Du hattest meine Frage vollkommen richtig verstanden. Deine Erklärung "Umwandeln von Bargeld in Punkte wird durch das Kontrollmodul als Einsatz registriert" zeigt, dass das Kontrollmodul überhaupt nicht dem Laborbericht PTB - 8.33-01-1 entspricht. - es sollte nämlich eigentlich so sein: S.18 "Das Spielprogramm sendet jeweils zu Spielbeginn und zum Spielende eine Information an das Kontrollmodul. Das Kontrollmodul misst die Spielzeit, indem er die Zeitdifferenz zwischen Spielbeginn und Spielende ermittelt. Er bedient sich dazu des im Spielgerät vorhandenen Zeitgebers." Und dass hier wirklich jedes Einzelspiel gemeint war, ergibt sich auch aus den Diagrammen der nachfolgenden Seiten, denn da heißt es "Daten: Spieldatensatz (1x je Spiel)" ----- D.h., wenn jmd. von der Konkurrenz in einem Gebiet in dem es die Einwurfsteuer gibt, Dir nichts Gutes will, setzt er einige Spieler an die Automaten, die nur den Betrag X ständig umwandeln ohne ein Spiel gespielt zu haben und Du müsstest dafür dann noch Steuern zahlen, oder nicht? Gruß an alle, wie erklärt ihr Euch, dass ein solches Kontrollmodul in GSG verbaut wird ? Warum hatte man sich nicht an die Empfehlungen, an das ursprüngliche Konzept gehalten? Warum laufen Aufstellerverbände nicht Sturm gegen ein solches Kontrollmodul, dass die Unternehmen in einem Gebiet, in dem man die Einwurfsteuer als "Einsatzregistration über das Kontrollmodul" definiert hat, leicht in den Ruin treiben kann? In der Einleitung zum Laborbericht steht: S.3 "Im Jahre 1999 hat die PTB im Auftrag des BMWi eine Studie erarbeitet, in der eine Bestandsaufnahme des Ist-Standes

Autor	Beitrag
	hinsichtlich Verlust- und Gewinnbilanzen unter der bestehenden Regelung erfolgte, ein europäischer Vergleich vorgenommen und Varianten für Neuregelungen aufgezeigt wurden. Auf dieser Grundlage sowie auf der Basis von Vorschlägen des VDAI ist unter Moderation des BMWi ein Eckpunktepapier für die Neuregelung jenes Teils der Spielverordnung entstanden, in dem die Anforderungen an die Bauart von Geldspielgeräten geregelt werden. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll ein Paradigmenwechsel vollzogen werden: ..." Anmerkung: Nun, das Wort Paradigmenwechsel ist geblieben, aber die Voraussetzungen dafür, die im Laborbericht beschrieben sind, nicht ! Gruß Meike
dieter116 17.04.2009 10:36	Solange das " Spiel " als Umwandlung von Geld in Punkte definiert wird, arbeitet das Kontrollmodul doch richtig , oder nicht ? Soll diese Definition jetzt über den Umweg Kontrollmodul gekippt werden ? Aber zurück zur ursprünglichen Frage : Saldo 1 und Bilanz Kontrollmodul sollten identisch sein. Wenn nicht, woher soll der Aufsteller das wissen ? Also doch mal beim Hersteller fragen.
alfi1950 17.04.2009 11:17	Wo wurden denn die Aufgaben des "Kontrollmodul" genau definiert? Wer hat diese Definition vorgenommen? Was bringt uns ein Kontrollmodul was nichts kontrolliert?

Autor	Beitrag
gmg 17.04.2009 11:45	Auszug aus den TR: Die Kontrolleinrichtung erfasst alle Einsatzleistungen und Gewinnauszahlungen sowie alle Zustandmeldungen der Spielsteuerung. Weiterhin leitet die Kontrolleinrichtung die zur Einsatzleistung oder Gewinnauszahlung freigegebenen Daten an eine entsprechende Verarbeitungseinheit im Spielgerät weiter, wo die Aufbereitung der Daten für steuerliche Erhebungen erfolgt. Meine Fragen dazu: Hat schon einmal jemand die "entsprechende Verarbeitungseinheit im Spielgerät gefunden, wo die Aufbereitung der Daten für steuerliche Erhebungen erfolgt" ? Ist diese "Verarbeitungseinheit" Gegenstand der PTB Zulassungsprüfung ? Wo wird beschrieben, wie diese "Verarbeitungseinheit" funktioniert. Werden die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) von der Verarbeitungseinheit berücksichtigt ? Falls die GoBS-Grundsätze berücksichtigt werden (Die entsprechende Herstellererklärung kann nach meiner Auffassung als nicht als ausreichend angesehen werden): Wer hat diesen Sachverhalt überprüft ? Er gehört ja nicht zu den PTB-Prüfkriterien ! > wg. Herstellererklärung. Grüße

Autor	Beitrag
RudiCartell 17.04.2009 11:50	Das Kontrollmodul ist was? Hardware/Software/Beides/Glaubensbekenntnis/Freifahrkarte Das Kontrollmodul wird durch wen hergestellt? Hersteller/Aufsteller/Betreiber/PTB Das Kontrollmodul kontrolliert, dass nichts auffällt. Die meisten Kontrollmodule bestehen zum größten Teil aus Software, die von Menschen geschrieben wird inklusive dessen, was die Ausdrücke erzeugt. Oftmals ist dies ein integriertes Modul in einem großen Eimer weiterer Software. Die Quellen dieser Software müssen nicht unbedingt etwas mit den hinterlegten Binär-Codes und den daraus abgeleiteten Checksummen zu tun haben. Die tatsächliche Logik der ablaufenden Software muss nicht unbedingt etwas mit den hinterlegten Binär-Code zu tun haben. Gemäß allseits gepflegtem Grundsatz: Nachprüfen ist gut, Vertrauen ist besser, so "Kontrollieren" ist am Besten (und hört sich auch noch gut an). "Genau Definieren" ist dabei wie immer nur die halbe Miete und bewusst ungenau gehalten, damit man im Falle des Falles Nachinterpretationsspielraum behält. Gruß vom Rudi . PS: gmg schrieb parallel: Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) ! Sehr gute Idee! Dies ist vielleicht tatsächlich ein vielversprechender Ansatz Licht in Dunkel zu bekommen. Sind die sicher geschäftsrelevanten Daten revisionssicher und jederzeit nachvollziehbar abrufbar? Ich würde hier intensiver nachbohren, wenn ich schon was mit Steuern(eintreiben) zu tun habe.
alfi1950 17.04.2009 12:18	:respekt: :respekt: Rudi! @gmg Falls die GoBS-Grundsätze berücksichtigt werden (Die entsprechende Herstellererklärung kann nach meiner Auffassung als nicht als ausreichend angesehen werden): Wie hoch wird eigentlich die Werthaltigkeit einer solchen "Herstellererklärung" vom BMWI und von PTB aber auch von Deiner Steuerbehörde eingeschätzt? Hersteller sind nicht selten auch Aufsteller! Daher müßte es doch auch ausreichen, wenn wir Aufsteller "Aufstellererklärung" darüber abgeben würden, dass steuer- und ordnungsrechtlich alles in Ordnung ist. - Ein "Kontrollmodul" und eine PTB braucht dann kein Mensch mehr!! :schimpf: Das spart Zeit und Geld! :applaus:

Autor	Beitrag
gmg 17.04.2009 17:01	Also leitet die Kontrolleinrichtung die zur Einsatzleistung oder Gewinnauszahlung freigegebenen Daten an eine entsprechende Verarbeitungseinheit im Spielgerät weiter, wo die Aufbereitung der Daten für steuerliche Erhebungen erfolgt. Bei dieser Verarbeitungseinheit handelt es sich um ein anderes Softwarepaket. Nennen wir es mal VDAI-Protokoll. In dem Softwarepaket VDAI-Protokoll erfolgt die Aufbereitung der Daten für die steuerlichen Erhebungen (und natürlich auch für den Aufsteller). Bei dem VDAI-Protokoll handelt es sich um die Dokumentation der Daten. Das VDAI-Protokoll zerfällt in zwei Bereiche: - Einen Teilbereich, der durch den VDAI genormt wurde, und der bei allen Geräten die gleichen Daten in der gleichen Reihenfolge enthält. - Einen anderen Teilbereich, den sog. herstellerspezifischen (und damit nicht genormten) Bereich, der bei jedem Hersteller anders aussieht (aussehen kann). In diesem Bereich kann jeder Hersteller die Daten aufführen,darstellen,auswerten, die er als wichtig erachtet. Das VDAI Protokoll wird also teilweise vom VDAI erstellt / genormt. Die PTB nimmt dieses Protokoll nur als vorhanden zur Kenntnis. Geprüft wird dieses Protokoll bisher wohl nur vom VDAI bzw. den Herstellerfirmen, die es in den Geldspielgeräten einsetzen. Ob wohl die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) von dem VDAI-Protokoll / von den Herstellerfirmen berücksichtigt worden sind ? Edit: Die GoBS. :wink: Grüße

Autor	Beitrag
gmg 17.04.2009 17:24	Ein letzter kleiner Hinweis führt uns dann in das GDPdU-Portal: http://www.gdpdu-portal.com/Dienstleistungen/Dienstleistung_SW-Zertifizierung_01.htm Zitat on Allein in Deutschland werden mehrere tausend betriebswirtschaftliche Softwareprodukte angeboten. Die erfreuliche Situation, aus einem breiten Portfolio von Software auswählen zu können, birgt für den Kunden auch Nachteile: Es fällt schwer, eine passende und zugleich den Vorschriften des HGB - ausgeprägt in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) - entsprechende Software auszuwählen. Die Kunden können nicht ohne weiteres erkennen, ob die Anforderungen der GoB erfüllt werden. Sie verlangen daher zunehmend nach einer Bestätigung für eine ordnungsmäßig und sicher funktionierende Software. Software-Hersteller sehen sich in der Situation, die Übereinstimmung ihres Software-Produkts mit den gesetzlichen Anforderungen und damit die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit nachzuweisen. Sich aus der Masse der Software-Hersteller durch eine Software-Zertifizierung heraus zu heben, stellt zugleich ein wichtiges Marketinginstrument dar. Zitat off und weiter als Lösungsvorschlag: Lösung – die Zertifizierung nach dem Prüfungsstandard PS 880 Grüße
r2d2 17.04.2009 20:16	Das VDAI Protokoll wird also teilweise vom VDAI erstellt / genormt." Frage: Und was ist der VDAI, dass er solche "Normen" erstellt? 8o
Zeus 18.04.2009 01:36	Hallo, ich bitte Meike die entsprechenden Ausdrücke online zu stellen. So wie es im Startpost dargestellt wird, gibt es solche, oder? Gruß Zeus

Autor	Beitrag
Meike 18.04.2009 08:31	Hallo Dieter, mir ist weder eine Rechtsprechung, noch eine neue Verordnung bekannt, wonach "das Spiel" neu definiert wurde. Wer hat denn "das Spiel" neu definiert, dass es "Umwandlung von Geld in Punkte" sei? Zu welchem Teil innerhalb der Gewaltenteilung, - denn wir müssen hier schon die demokratischen Grundsätze beachten-, gehört der / diejenige denn? ----- Gruß an alle, aufgrund der Diskussion hier, scheint es, dass den meisten der Laborbericht nicht vorliegt. Vielleicht hat ihn jmd. als pdf zum Einstellen. Gruß Meike
TM 18.04.2009 10:54	Hallo Meike, 20% Abweichung in welche Richtung und mit wieviel Umsatz ? zb. 20% mehr Einwurf als Einsatz oder mehr Einsatz als Einwurf ? möglicherweise liegt ext. Manipulation an Münz o.Scheinleser vor. oder das GSG zahlt zu viel ,da quote zeitweilig über 100% Daher den Streifen genauer betrachten und bei Manipulationsverdacht Gerät sowie Ereignisslisten überprüfen. Gruss TM PS: wobei durch die Kontrolle der GSG über eine Vernetzung man viel schneller reagieren kann.
Zeus 18.04.2009 14:47	Hallo, @tm offensichtlich sind die in den Raum gestellten Abweichungen theoretischer Natur um die Aufsteller aufs Glatteis zu führen... Gruß Zeus

Autor	Beitrag
Meike 19.04.2009 07:12	Hallo TM, 20 % mehr Einsatz als Einwurf und analog dazu 20% mehr Gewinn als Auswurf Der Spieleraufwand und Saldo 1 sind identisch vom Zahlenwerk. Manipulationen an Münz oder Scheinleser bestehen nicht. (wenn Zeus (mit einem S) tatsächlich Aufsteller ist, müsste er mehrere dieser Ausdrücke haben, es gibt sogar Aufsteller die haben deswegen gegen VgSt-Satzungen geklagt, aber leider nur gegen die Kommune, anstatt das technische Problem zu hinterfragen, - wer "Aufsteller aufs Glatteis führt, überlasse ich Eurer Bewertung) ----- gmg schrieb dazu: "Differenzen zwischen Einwurf und Einsatz sind doch normal." Sorry, aber das dürften sie eigentlich nicht sein, wenn das Kontrollmodul so arbeiten würde, wie es angedacht war. Entweder erfolgt über das Kontrollmodul tatsächlich "die Aufbereitung der Daten für die steuerliche Erhebung" - siehe S. 16 TR 4.0 Stand 07.2008 - oder nicht. ----- TM, zu Deiner Auffassung "wobei durch die Kontrolle der GSG über eine Vernetzung man viel schneller reagieren kann" wie soll das denn möglich sein, welche Informationen erhältst Du denn über die Vernetzung? Gruß Meike

Autor	Beitrag
dieter116 19.04.2009 07:50	Hallo TM, 20 % mehr Einsatz als Einwurf und analog dazu 20% mehr Gewinn als Auswurf Der Spieleraufwand und Saldo 1 sind identisch vom Zahlenwerk Oh Meike, das hattest du doch ähnlich schon einmal und von gmg genau erklärt bekommen. Der Einsatz ist immer höher als der Einwurf und der Gewinn höher als der Auswurf. (eingesetzte Gewinne) Entscheidend ist, dass Saldo 1 und Bilanz vom KModul gleich sind.

Autor	Beitrag
Meike 19.04.2009 09:30	Hallo Dieter, welche Erklärung meinst Du? Ich gehe davon aus, dass Du Dich mit den Buchführungspflichten und "Spielregeln" wie eine ordnungsgemäße Buchhaltung auszusehen hat, beruflich nicht auseinander setzen musst, daher schau bitte in die von gmg eingestellte GoBS. Für jmd., der sich mehr mit technischen als kaufmännischen Abläufen beschäftigt, scheint es ausreichend "Entscheidend ist, dass Saldo 1 und Bilanz vom KModul gleich sind." Dem ist aber nicht so, "Geld- und Warenspielgeräte stellen zugleich von der Funktionsweise her eine Kasse dar. Somit sind insbesondere auch die Vorschriften des §146 AO zu beachten. Die Regelung bei der Bauartzulassung stellt sicher, dass Art, Umfang und Funktionalität der Kontrolleinrichtung dokumentiert und für Prüfw Zwecke der Steuerverwaltung verfügbar ist." - siehe Beschluss des Bundesrates vom 14.10.2005 Drucksache 655/05 - "Die nach steuerlichen Vorschriften zu führenden Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen können nach §146 Abs. 5 auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Form der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entspricht." Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) ist eindeutig. z.B.: 1. Anwendungsbereich "Die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle müssen richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein sowie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (Beleg- und Journalfunktion). V. Datensicherheit "Für jedes DV-gestützte Buchführungssystem ist eine Dokumentation zu erstellen." "Bestandteil der Verfahrensdokumentation ist auch eine Beschreibung der vom Programm zugelassenen Änderungen von Systemeinstellungen durch den Anwender." 2. Beleg-, Journal- und Kontenfunktion "Die Nachvollziehbarkeit des einzelnen buchführungspflichtigen Geschäftsvorfalles wird durch die Beachtung der Beleg-, Journal- und Kontenfunktion gewährleistet." usw. Dieter, @all, wie wird das z.Zt. von denen von der PtB zugelassenen GSG gewährleistet?

Autor	Beitrag
	Gruß Meike
Zeus 20.04.2009 02:52	Hi, verstehe ich das richtig Meike, dass für dich ein Geldspielgerät "ein DV-gestütztes Buchführungssystem" ist? Gruß Zeus
Meike 20.04.2009 04:59	Hallo Zeus, es handelt sich um den Beschluss des Bundesrats, vom 14.10.2005, Drucksache 655/05, dass "Geld- und Warenspielgeräte von der Funktionsweise her eine Kasse" darstellen und die Vorschriften des §146 AO zu beachten sind. Es geht nicht darum "was das für mich ist", sondern wie ist es vom Gesetzgeber vorgesehen und welche Vorschriften sind daher zu beachten. Wenn in einer Spielhalle 12 Geldspielgeräte stehen, sind dort gleichzeitig 12 Einzelkassen abzurechnen. Bei Kassen, das wird gmg sicherlich bestätigen, darf man übrigens nicht Gelder einfach von Kasse A zu Kasse B buchen ohne Beleg und Nachweis. - Dies als Hinweis für die Leser mancher Handbücher .- Da der Automatenaufsteller nunmal nicht jedesmal einen Einzelbeleg mit Durchschlag für die Buchführung händsich ausfüllt, ist Eure Buchführung gestützt durch eine Datenverarbeitung. Oder als was würdest Du sie bezeichnen ? Gruß Meike
dieter116 20.04.2009 05:42	Das wiedereingesetzte Gewinne zwar den Einsatz erhöhen, aber nicht den Einwurf und ebenfalls den Spielergewinn erhöhen , aber nicht den Auswurf, hat gmg dir hier vor Monaten auf eine ähnliche Frage geantwortet. Wenn Einwurf und Auswurf (Saldo 1) und und Röhrtenschiede berücksichtigt werden (Saldo 2), was fehlt denn da für einen Kassenbericht ? Und den gibt es für jedes einzelne Gerät, egal ob 2 oder 200 bei einer Kassierung abgerechnet werden. Worauf willst du eigentlich hinaus, was beweisen ?

Autor	Beitrag
Meike 20.04.2009 06:07	Dieter, wieviel Einzelbuchungen auf den Kassensstreifen siehst Du ? Wieviel Geschäftsvorgänge (einzelner Spielvertrag mit Kunde / Spieler A) sind über den Kassensstreifen erfasst? Wo sind für den Unternehmer die einzelnen Geschäftsvorgänge abrufbar, so dass z.B. Manipulationen von Uhrzeit, Schaden usw. nachprüfbar sind? Kann der Unternehmer, der Aufsteller, die einzelnen Geschäftsvorgänge ausdrucken ? Wie kann die Steuerverwaltung, wie vorgeschrieben, die einzelnen Geschäftsvorgänge prüfen ? usw. Dieter, Du hast offensichtlich noch nie eine Kassenbuchhaltung gesehen. - schau Dir mal ein Kassenblatt an, dann müsstest Du sofort die erheblichen Unterschiede feststellen können- Und Du hast offensichtlich noch nie die Buchhaltung eines Glücksspielautomaten gesehen, welcher jeden "Geschäftsvorgang" (Einzelspiel) aufzeichnet. (@ Zeus, nein, ich werde hier keine Anhänge einstellen) Vielleicht sollte es Dir auch zu denken geben, dass gmg mir nicht widerspricht. Gruß Meike
dieter116 20.04.2009 16:01	Schön, dass du auf die Diffenzen nicht mehr eingehst. Darum ging es ja in deiner Frage. Jedes einzelne Spiel aufzeichnen und ausdrucken ? Dazu sage ich jetzt nichts mehr.
gmg 20.04.2009 16:12	Für die aktuellen Geräte sicherlich nicht, Dieter. Warten wir mal ab, was die Zukunft bringt ! :wink: Speicherplatz kostet ja fast NICHTS mehr. Technisch ist das auch alles machbar, wie mir bestätigt worden ist. Grüße

Autor	Beitrag
alfi1950 20.04.2009 16:45	Wie ich das sehe hat Meike leider Recht! Jeder Spieler geht mit uns ein Vertrag ein! Jeder Spieler ist für uns ein Kunde und jedes Spiel oder alle Spiele eines Kunden stellt die von uns erbrachte entgeltliche Leistung dar. Siehe hierzu § 10 (1) S. 2, § 14-14c UStG. Folgt man den Ausführungen von Meike, fehlen uns die an unseren Kunden ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen für die Vereinnahmung der mit jedem Spiel erhobenen Umsatzsteuer. So wäre es zumindest im normalen Unternemertum! Eine von uns nicht in Rechnung gestellte und von uns nicht vereinnahmte Umsatzsteuer, kann von uns auch nicht an das FA abgeführt werden. Siehe hierzu § 31 bis 35 UStDV. Umsatzsteuerrechtlich ist also ein funktionsloses :D Kontrollmodul das kleinste Übel!

Autor	Beitrag
r2d2 20.04.2009 17:11	Alles SUPERGUT wenn es nach der PTB geht, denn: „Spielgeräte kontrollieren sich jetzt selbst“ :kopfkratz: Quelle: http://www.ptb.de/de/publikationen/news/html/news063/artikel/06306.htm 80Meike, Du hast den Hauptpreis gewonnen!! Die Schwachstelle im System ist eindeutig ein „Kontrollmodul“ ohne Kontrollfunktion! - Dabei war es 2001 einmal ganz anders geplant: Das war einmal der Plan - Siehe: Laborbericht PTB-8.33-01-1 Neuartiges Kontrollmodul für Geldspielgeräte Von der PTB / Thomas Bronder, wurden bereits im August 2001 alle Begriffe des Spiels definiert! – Warum will die PTB davon heute nichts mehr Wissen und wo ist der Erfinder Th. Bronder abgeblieben? Seite 9: Um eine begriffliche Eindeutigkeit zu erzielen, erläutern wir zunächst die zur Bewertung von Spielsystemen benötigten Begriffe und ihre Verwendung. Die Grundeinheit eines Spielsystems ist das Spiel oder – wenn eine eindeutige Unterscheidung geboten erscheint – auch als Einzelspiel bezeichnet. Zum Ablauf eines Spieles an Geldspielgeräten gehört ein Einsatz, ein Gewinn und eine Spielzeit. Der Einsatz ist der Geldbetrag, den das Gerät zum Start eines Spieles benötigt. Der Gewinn ist der Geldbetrag, der im Ergebnis des Spielablaufes an den Spieler ausbezahlt wird, deshalb synonym auch als Auszahlung bezeichnet. Die Spielzeit ist die Zeitspanne zwischen Beginn und Ende des Einzelspiels. Entsprechend verstehen sich die Einsatzsumme (wenn Mißverständnisse ausgeschlossen sind, auch nur als Einsatz bezeichnet), die Gewinnsumme (Gewinn) bzw. die Spielzeitsumme (Spielzeit) für eine Folge von Spielen. Daraus leiten sich die Begriffe Verlust (Differenz aus Einsatz und Gewinn) und Nettogewinn (Differenz aus Gewinn und Einsatz) ab. Als Verlustrate wird der Quotient aus Verlustsumme und der zugehörigen Spielzeitsumme bezeichnet. Die festgelegten Eckwerte unterteilen sich in Begrenzungen für ein Einzelspiel, in absolute und in durchschnittsbezogene Begrenzungen für die Spielzeit von einer Stunde. Zitat ENDE Mein Fazit und meine Fragen: Hat deswegen Th. Bronder als Kontrollmodulerfinder gehen müssen, damit kein prüffähiges Modul in die Glücksspielgeräte kommt und somit die Hersteller aufstellen ihre Geräte ungehindert fernsteuern können?

Autor	Beitrag
	Wann nimmt der Mann „der ersten Stunde“, Schönleiter (BMW), seine Hut und wird nach oben befördert? Welche Funktion hat Dieter Richter (PTB) tatsächlich innerhalb des Systems? 120 000 Geräte hat die ADP innerhalb von 18 Monate im Augsburger Fall umbauen und hat die Software entfernt müssen, 10 000 Spezial Platinen wurden ausgebaut die nicht im Handel erhältlich waren, sondern über eine kleinen Extra-Zulieferfirma ausgeliefert wurden. Die 5.000 Euro waren eine symbolische Strafe und nach § 153a StPO nur möglich wenn die Software verändert wurde. Im Gegensatz zu Gauselmann (VDAI) hat Herr Bergmann (Rellingen) die Firma Gauselmann nicht bei der PTB angezeigt, sondern machte sein Geschäft in Würde dicht. Verwerflich ist es, dass die Änderung der Spielverordnung von solchen Personen zu ungunsten des Wettbewerbs beeinflusst wurde. 8oJackpots auszulösen nach Top Kunden 8oVernetzte Spiele mit Zwischenkassierung (Ferngesteuertes Melken) 8oÜberlappende Spiele 8oPlayer Trekking :lesen: Eine Branche und seine Trickser in Schlüsselpositionen! Wie lange noch?
jasper 20.04.2009 18:19	„Spielgeräte kontrollieren sich jetzt selbst“ merken die noch etwas? Das ENDE für die §7 Prüfer!! Eine Branche und seine Trickser in Schlüsselpositionen! Wie lange noch? :respekt: :applaus: @alfi Das werden einige Herschaften garnicht gerne lesen!
RudiCartell 20.04.2009 18:51	Das Wort "Kontrolle" scheint in Kombination mit "Selbst" doch schon etwas vorauszusetzen, was mit integer und vertrauenswürdig und vielleicht auch unabhängig zu umschreiben sein sollte. Jeder mag für sich die Schlüsse aus der gelebten Praxis ziehen. Auch schön zu lesen bei der PTB-Referenz: Zitat: liegt der Fokus bei der Bauartprüfung jetzt auf den Funktionstests der Kontrolleinrichtung selbst und auf der Einhaltung eines hohen technischen Realisierungsniveaus für ihre manipulationssichere Verankerung im Gerät. Zitat-Ende. "manipulationssichere Verankerung" - schön! Da kann man ja nur klatschen - oder? Was man auch sieht: Inflation der Worte, weil "hohes technisches Niveau" durchaus etwas ganz anderes, als das gesetzlich geforderte "gemäß dem Stand der Technik" bedeutet. Die PTB-Kreation ist freibleibend in der Interpretation, wohingegen "Stand der Technik" eine rechtliche Wertung erlaubt. Gruß vom Rudi . PS: r2d2: Willst du immer nach Jahren noch das vorgehalten bekommen, was zwar richtig, jetzt aber unerwünscht ist? Also - weiter so!

Autor	Beitrag
Meike 20.04.2009 18:58	Hallo r2d2, ich denke auch, dass einem plötzlich der Sinn des ein oder anderen Gesprächs klar wird. ----- Eigentlich müsste mindestens einem "neuen" Geldspielgerätehersteller die Praxis des Kontrollmoduls, so wie es entgegen dem Laborbericht zugelassen wurde und die Praxis der sehr "eigenen", verkürzten Buchhaltung eines elektronischen Glücksspielgeräts aufgefallen sein. Ich kenne andere Buchhaltungen von elektronischen Glücksspielgeräten dieses Herstellers. Die zeichnen jeden "Geschäftsvorfall" auf. ----- Hallo alfi, stimmt, umsatzsteuerrechtlich gibt das eine ganz spezielle Note. Gruß Meike
TM 20.04.2009 18:58	@alfie gilt das den auch für kaugummiautomaten usw. @gmg vielleicht geht es noch umständlicher? TM
gmg 20.04.2009 19:06	quote----- Original von TM @gmg vielleicht geht es noch umständlicher? TM ----- Wieso umständlich ? Wir leben im Zeitalter der Computer. Es gibt elektronische Sortierprogramme. Zwischen "dauerhaft speichern" und "komplett ausdrucken" gibt es ebenfalls einen beachtlichen Unterschied. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 20.04.2009 19:15	Hallo gmg, vollkommen korrekt. Eine exakte Buchhaltung ist wirklich problemlos möglich bei elektronischen Glücksspielautomaten und man kann sie bei Bedarf auch mal Ausdrucken. Wenn einem z.B. ein Tagesumsatz suspekt vorkommt, weil er aus dem Rahmen fällt, kann man sich dann "den Tag" ausdrucken und in der Auswertung erkennen, ob und wenn ja welche Fehler passiert sind. Das ist im Prinzip wie ein ordentlich geführtes Kassenbuch. Man sieht alle Einzelbelege. Gruß Meike
TM 20.04.2009 20:15	@Meike, gmg, Eine exakte Buchhaltung ist jetzt schon problemlos möglich Fehler sollten nicht passieren ! die lassen sich durch die Vernetzung sehr gut vermeiden. TM PS: ich bin von jeder möglichkeit von arbeitserleichterung, kostensparen und bürokratieabbau begeistert.

Autor	Beitrag
jasper 20.04.2009 20:16	Was ist ein Spiel PTB- damals: Zum Ablauf eines Spieles an Geldspielgeräten gehört ein Einsatz, ein Gewinn und eine Spielzeit. PTB- heute: Das Spiel ist das Umbuchen von Geldbeträgen in Punkteguthaben und umgekehrt! Frage: Warum werden für dieses "heutige Spiel" so große Flachbildschirme verbaut. – Ist doch völlig unsinnig. Zwei kleine 5-stellige Zahlendisplays würden doch zum hin und her buchen ausreichen. :D Zum damaligen "Kontrollmodulerfinder" der PTB fällt mir noch etwas ein: Das war doch auch der Verfasser des einschlägigen PTB-Prüfbericht Nr.: 8.54-GTA-1/05 vom 02.06.2005! :lesen: http://www.uavd.de/images/stories/ptb_prfbericht.pdf Ist dieser Herr evtl. der PTB und den Herstellern zu unbequem geworden? TM und was hältst Du von jederzeit verlässlich nachprüfbar über eine DIN-Schnittstelle bzgl. DEINER Vernetzungspropaganda. Welches Interesse hat ein "interessierter Bürger" an einer Gerätevernetzung?
TM 20.04.2009 22:13	jasper, das Interesse ist rein beruflich. und da ich meine geräte nicht selbst herstelle ist mir die Nachprüfbarkeit verlässlich genug.

Autor	Beitrag
Zeus 21.04.2009 03:10	Hallo zusammen! Meike, ich kann mich noch recht daran erinnern, wie aggressiv du gegen Vernetzungen warst und auch bist! Ich habe damals darauf hingewiesen, das erst durch die Vernetzung es möglich ist, die Geräte realtime auszulesen um unregelmäßigkeiten schnell aufzudecken und einzelne Einzahlungen und Auszahlungen erst nachvollziehbar werden! Die Geräte werden selbstverständlich wie einzelne Kassen geführt! Nur können die Geräte selbst nie die in der Realität vorkommenden Vorgänge dokumentieren, weil sie halt technische Geräte sind, die auch physische (manchmal denke ich auch psychische) Defekte haben können die nicht registriert werden! Wenn zum Beispiel ein Gerät laut Aussagen von einem Kunden 2 Euro geschluckt hat kann ich das sofort überprüfen, in dem ich "die elektronisch gezählte Kasse" mit dem tatsächlichen Inhalt der Kasse vergleiche. Und es ist meistens so gewesen, dass die "geschluckten" zwei Euro tatsächlich in die Kasse gelandet sind, d.h. die elektronisch gezählte Kasse hat nicht mit dem tatsächlichen Kasseneinhalt übereingestimmt. Diese Vorgänge tauchen gar nicht in dem Streifen auf, sie werden nicht dokumentiert! Was würdest du dann machen? In der Buchhaltung nennt man es "Eigenbeleg". Übrigens: Es steht nirgendwo geschrieben, dass Automaten ausgelesen werden müssen!!!! Das die Geräte spätestens nach 3 Monaten ausgelesen werden müssen, ist ein Zugeständnis der Industrie an die entsprechenden Institutionen.(Was im Gegenzug eingestanden worden ist, weiß ich nicht). Erst wenn schriftliche Dokumente=Ausdruck im Geschäftsleben entstehen, müssen diese entsprechend in der Buchführung/Buchhaltung angegeben werden! Seelig sind die ganzen Gastronomen, die nur eine Schublade als "Kasse" haben! Oder? Fazit: Automaten sind technische Geräte, die auch Mängel haben können! Entsprechend können diese auch nicht eine ordnungsgemäße Buchhaltung führen. Die eigenhändige Dokumentation von tatsächlichen Kassierungen und Auffüllungen sind unerlässlich, genauso wie die Inventuren in dem ganzen Einzelhandel! Da sagt auch die DV " es sind 100 XXL Tiger-Tanger-Slips im Bestand", während in der Inventur festgestellt wird, dass tatsächlich nur 98 da sind! Einen schönen Tag noch, Zeus

Autor	Beitrag
Meike 21.04.2009 06:07	Hallo TM, hallo Zeus, offensichtlich habt ihr beide den Laborbericht zum Kontrollmodul überhaupt nicht gelesen. Die Spielgeräte mit einem Kontrollmodul, wie im Laborbericht beschrieben sind nicht vernetzt. Das Kontrollmodul befindet sich in einem unvernetzten Spielgerät und übernimmt die "Überwachungsfunktion", d.h. ob die Vorgaben der SpielV eingehalten werden. Wenn Du hier Sorge um deinen Arbeitsplatz hast, so kann ich Dich beruhigen, denn die Buchhaltung muss auch bei einem Kontrollmodul laut Laborbericht weiter händisch ausgelesen werden. Aber Du hast bei einer exakten elektronischen Buchhaltung, die nämlich alle in der SpielV geforderten Rahmenbedingungen prüfbar macht, d.h. auch den durchschnittlichen "Langzeitgewinn" des Unternehmers, die Möglichkeit , wie in Deinem Fall beschrieben, nicht nur eine Kassendifferenz festzustellen, sondern sogar, nachdem Dir Dein Kunde sagt: Es war um 15:10 Uhr, dann auch nachzuschauen, ob Dein Kunde nicht vielleicht "betuppt" wurde. Um Dein Beispiel vom Tiger-Tanger aufzugreifen, hättest Du nämlich dann die Möglichkeit zu sagen, dass 2 Tiger-Tanger um 15:10 Uhr aus dem Spielgerät verschwunden sind und bei einer Raumüberwachung könnte dann der Unternehmer nachschauen, wer um diese Uhrzeit eventuell die Tiger-Tanger eingesteckt hatte. Was alles nicht auf einem "Streifen" von einem PtB zugelassenen Glücksspielgerät auftaucht, weiß ich. Ich weiß aber auch, was alles in einer elektronischen Buchhaltung eines Glücksspielgeräts auftaucht, welches keine Zulassung der PTB hat. Zeus, Du schreibst: "Übrigens: Es steht nirgendwo geschrieben, dass Automaten ausgelesen werden müssen!!!" Wie kommst Du denn da drauf? Du solltest Dir vielleicht auch mal in Ruhe den § 146 AO und die Beschlußlage des Bundesrats zur neuen SpielV, die ich bereits auszugsweise hier eingestellt habe, durchlesen. Hinzu kommt, dass der Unternehmer auch noch die Vorgaben der VgSt-Satzung erfüllen muss. Des weiteren gibt es Städte, die bereits in der Kommunalen Satzung verankert haben, dass auch die Stadt die Spielgeräte auslesen darf zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen. Ob der Unternehmer seinen Verpflichtungen im 1-Monatszyklus oder 3-

Autor	Beitrag
	Monatszyklus nachkommen muss, hängt von anderen Faktoren ab. Gruß Meike
dieter116 21.04.2009 07:03	quote----- Original von gmg Für die aktuellen Geräte sicherlich nicht, Dieter. Warten wir mal ab, was die Zukunft bringt ! :wink: Speicherplatz kostet ja fast NICHTS mehr. Technisch ist das auch alles machbar, wie mir bestätigt worden ist. Grüße ----- Die aktuellen meinte ich auch mit nicht durchführbar. Wenn aber nur noch elektronisch ausgelesen und gespeichert wird, also ohne Ausdruck, wie leicht wären diese Daten zu verändern ? Schliesslich könnten nicht die Daten von jedem Spiel der gesamten Gerätelebensdauer dort gespeichert sein. Dieses müssten z.B. auf einem PC archiviert werden. (Obwohl, da hätte ich auch eine Idee dieses sicherzustellen.) Womit sicherlich jeder korrekte Unternehmer kein Problem hat. Wo wir, wenigstens bei grösseren Betreiben, wieder bei der Auslesung durch Vernetzung wären.

Autor	Beitrag
gmg 21.04.2009 10:42	Jedes in einer Spielhalle aufgestellte Spielgerät (einschließlich der Geldwechsler) stellt eine eigenständige Kasse dar. Es handelt sich - zumindest bei den Geldspielgeräten und Unterhaltungsgeräten sowie den Geldwechslern neuerer Bauart - um PC-gestützte Kassensysteme. Grundsätzliches: Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind vollständig, richtig und geordnet aufzuzeichnen (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO). Die entsprechenden Einnahmeursprungsaufzeichnungen und Bücher müssen vollständig aufbewahrt werden (§ 147 AO). Der Begriff der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben i. S. des § 146 Abs. 1 Satz 2 AO umfasst die in der Kasse vereinnahmten Betriebseinnahmen, daraus geleistete Betriebsausgaben, Einlagen und Entnahmen sowie den Kassentransit (zwischen verschiedenen Kassen). Im Gegensatz zu sonst im Geschäftsverkehr üblichen Kassen, haben Geldspielgeräte zwei Besonderheiten aufzuweisen: 1) Diese Kasse bedient kein Bedienpersonal des Betreibers. 2) An dieser Kasse kann mehr verausgabt als vereinnahmt werden. Nach § 146 Abs. 1 S. 2 AO sollen Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden. Den GoB sowie dem Grundsatz der Vollständigkeit entspricht es, jeden Geschäftsvorfall einzeln aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Das ist die - dem Gesetzeswortlaut entsprechende - Möglichkeit, Kasseneinnahmen und Kassenausgaben aufzuzeichnen. Hat sich schon einmal jemand den sog. VDAI-Streifen eines Geldspielgerätes genauer angesehen ? Es wird im Journalteil des Streifens lediglich - summiert für einen Tag - das Einspielergebnis (Saldo 1) ausgedruckt. Eine Unterteilung des Tagesergebnisses in erzielte Betriebseinnahmen und verausgabte Betriebsausgaben für diese Kasse findet auf dem (dauerhaft aufzubewahrenden) Kassenbeleg nicht statt ! Grüße

Autor	Beitrag
jasper 21.04.2009 22:25	Hallo gmg, Eine Unterteilung des Tagesergebnisses in erzielte Betriebseinnahmen und verausgabte Betriebsausgaben für diese Kasse findet auf dem (dauerhaft aufzubewahrenden) Kassenbeleg nicht statt ! und wer hat das zu verantworten? – Sicherlich nicht der Automatenunternehmer! Wie es scheint wird hier nicht nur die SpielV missachtet! Aber egal wie und egal was, die Gewinner jeder Änderung waren und werden allein die Gerätehersteller sein. - Aber auch die PTB, weil sie ja für jeder Zulassung eine Rechnung schreiben darf! :wand: Das Ganze ist so, als hätte man eine eigene Gelddruckmaschine. Je unsicherer etwas ist, um so häufiger muss zu Lasten der Automatenunternehmer nachgebessert werden. TOLLE NUMMER :respekt

Autor	Beitrag
Meike 22.04.2009 06:07	Hallo Dieter, Du hast geschrieben: "Wo sicherlich jeder korrekte Unternehmer kein Problem hat." Das ist für mich persönlich die Kernaussage. Für einen korrekten Unternehmer ist eine exakte elektronische Buchhaltung eines Glücksspielgeräts überhaupt kein Problem. Ganz im Gegenteil, denn dann hat er z.B. am Monatsende, wenn die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben nicht decken, die Möglichkeit in medias res zu gehen und seine Kassen z.B. nach Auslastung (Spitzenzeiten) , Auszahlverhalten u.a. zu analysieren. Auch wäre die Prüfung der 33,-€/St.-Regelung in der Langzeitbetrachtung (egal ob nach 10.000 oder 15.000 Spielstunden) kein Problem. Das gäbe sowohl dem Unternehmer, Aufsteller, als auch der Überwachungsbehörde und erst Recht dem Verbraucher, dem Spieler, Sicherheit. Auch könnte der Unternehmer, bei entsprechendem Verdacht, dann eine wirklich sehr aufwendige Nachschau in den einzelnen "Geschäftsvorfällen" vornehmen, um z.B. zu schauen, ob und wenn ja mit welchem Ausmaß er z.B. Opfer einer Straftat wurde. ----- Rudi hatte bereits ein Beispiel im Thema "PtB" genannt, bei dem sich leicht für jeden nachvollziehbar, zeigt, dass das heutige von der PtB zugelassene Kontrollmodul gar nicht die von der SpielV geforderte Kontrollfunktion durchführt. Bei dem im Laborbericht entwickelten Konzept des Kontrollmoduls sieht es aus meiner Sicht jedoch ganz anders aus, - oder hat da jmd. einen Zweifel? ----- @gmg, seit der Beschlußlage des Bundesrates in 2005 ist endlich die Finanzverwaltung "handfest" im Boot. Hier wurde nach meinem Wissenstand erstmalig eine klare Aussage von Seiten des Gesetzgebers zum §146 AO i.V.m. PtB zugelassenen GSG gemacht. Warum wehrt die Finanzverwaltung sich nicht gegen das Kontrollmodul und den VDAI-Ausdruck? Warum wehrt die Finanzverwaltung sich nicht gegen die Ferneinwirkungsmöglichkeit auf das Geldmanagement? ----- Dieter, zu Deiner Frage betr. der Veränderung von Daten wirst Du Diese bei näherer Überlegung selbst beantworten können.

Autor	Beitrag
	Wenn jeder Geschäftsvorfall exakt aufgezeichnet wird, würde das z.B. beim 24-er Roulette von adp heißen, dass am Spielplatz, das Einzelspiel mit jeder Setzsequenz und dem entsprechenden Einsatz je Setzsequenz aufgezeichnet wird, dann die ermittelte Gewinnzahl und dann der Gewinn, bzw. Verlust im Rahmen dieses Einzelspiels. Diese Informationen des Einzelspiels hast Du in Deiner elektronischen Buchhaltung mit Datum und Uhrzeit abgelegt. Was glaubst Du wohl wie schnell Du versteckte "Rechenroutinen" zur Manipulation findest, im Ernstfall? Wenn man den Geschäftsvorfall "Einzelspiel" mit dem Geschäftsvorfall "Lebensmitteleinkauf" vergleicht, kann man sich vielleicht besser vorstellen, welche Einzelinformationen abrufbar hinterlegt sind. Eure Kassen mit der "Ware" Spiel haben im Gegensatz zum Supermarkt einen enormen Vorteil. Ihr müsst nicht auf die jährliche Inventur warten, um zu merken ob der Bestand durch widrige äußere Einflüsse minimiert wurde, da ihr ein abgeschlossenes System habt. - vor allem wenn der Zustand in den TR zur Einwirkungsmöglichkeit, den es erst seit Mai 2007 gibt, endlich wieder entfernt wird- Die Chance sollte doch jeder korrekte Unternehmer nutzen wollen, oder nicht? Gestern Abend hörte ich mir von einem Prof., der Leiter einer Forschungsstelle ist, einen Vortrag zu innovativen technischen Maßnahmen im energetischen Bereich an. Der hatte einen Satz gesagt, der auch hier schön anwendbar ist: "Das schwierigste an der Forschungsarbeit war, zu erkennen, wie leicht die Lösung war." Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 22.04.2009 07:38	"Das schwierigste an der Forschungsarbeit war, zu erkennen, wie leicht die Lösung war." Dies setzt jedoch voraus, dass man auch ernsthaft nach einer „Lösung“ sucht. Warum wehrt die Finanzverwaltung sich nicht gegen das Kontrollmodul und den VDAI-Ausdruck? Warum wehrt die Finanzverwaltung sich nicht gegen die Ferneinwirkungsmöglichkeit auf das Geldmanagement? Zwei wirklich gute Fragen von Meike, die sich evtl. damit beantworten lassen, dass es doch gerade die Förderer des vernetzten fernsteuerbaren Glücksspiels und Geldmanagement sind, die mit allen Mitteln darum kämpfen, dass die Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspiel mit Geldeinsatz der Umsatzsteuer unterliegen. Ist das Ganze nur ein Kuhhandel zwischen dieser Personengruppe und den obersten Finanzbehörden? "Das schwierigste am Erkennen von Zusammenhängen ist, zu erkennen, wie leicht die Lösung ist." gmg erklärte dazu an anderer Stelle: Wenn man die Auszahlquote zum Nachteil des Spielers verändern könnte, würde mehr in der Kasse des Aufstellers verbleiben. Wo liegt jetzt die Benachteiligung des Finanzamtes ? Vernetzten fernsteuerbaren Glücksspiels und Geldmanagement keine Benachteiligung des Finanzamtes - Hauptsache die Umsatzsteuer kommt :respekt:! "Das schwierigste am Erkennen von Zusammenhängen ist, zu erkennen, wie leicht die Lösung ist." :applaus:

Autor	Beitrag
Meike 24.04.2009 18:41	Gruß an alle, wie ich nun hörte, sind jetzt einige Unternehmer etwas ins Grübeln geraten, nachdem sie das Konzept des Kontrollmoduls (siehe Laborbericht) gelesen haben, welches nicht nur die Einhaltung der SpielV garantiert hätte, sondern auch die Vorgaben des §146 AO. Viele, so hörte ich, und hier konnte man es auch lesen, dachten immer noch an freiwillige Leistungen beim regelmäßigen Ausdruck der "Kassenstreifen" u.a. Daher anbei etwas zum Einlesen, wie eine Betriebsprüfung der Finanzverwaltung aussehen kann. http://www.elektronische-steuerpruefung.de/literatur/blenkers_schaetzungsrisiko.pdf Die Aufsteller mit ihren Verbänden sollten schon aus Eigeninteresse auf das BMWI und die PTB einwirken, dass hier endlich das korrekte Kontrollmodul verbaut wird, damit sie die Möglichkeit haben ihre Geschäftsvorfälle einwandfrei zu dokumentieren, damit dem Steuerrecht und auch der Manipulationsprävention größtmöglich nachgekommen wird. Führen die Aufstellerverbände schon die entsprechenden Gespräche ? Gruß Meike

Autor	Beitrag
alfi1950 26.04.2009 14:28	Hallo Meike, @alle wenn ich mir den „Laborbericht PTB-8.33-01-1 zum Neuartigen Kontrollmodul für Geldspielgeräte“ ansehe Laborbericht und bedenke, was darin bereits im Jahr 2001 geplant und zu Papier gebracht wurde und dann schlussendlich mit der heutigen „Technische Richtlinie zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung von Geldspielgeräten“ Version 4.1 dann tatsächlich in die Realität umgesetzt wurde, dann müssen da einige Personen mächtig am Rad gedreht haben um so etwas zugelassen zu bekommen! @Meike, welche Aufstellerverbände, etwa die sich genauso wie die „heutige“ PTB von der Industrie finanzieren lassen? Außer dieser Beschwerde ist nichts zu lesen und zu hören! UAVD-Beschwerde Ich finde, dass diese UAVD- Zielsetzungen genau den Kern treffen. – Daher hier als Zitat: Die angesagten Ziele der sofortigen Beschwerde lauten: Bestmögliche Sicherstellung, dass jeder vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige Manipulationen an Geräten nachweisen kann und zwar völlig unabhängig von Geräteherstellern und der PTB. Nur so kann verhindert werden, dass Manipulationen nicht aufgrund der bisherigen Verfahrensweise oder der Herstellerinteressen (Produkthaftung) einseitig ausfallen bzw. unentdeckt bleiben. Absolute Transparenz über das Gewinn-/Verlustverhältnis der Glücksspielgeräte innerhalb eines klar definierten Zeitraums. Nur so kann ansatzweise sicher nachgeprüft werden, dass sämtliche Geräte einer Bauart wirtschaftlich identisch betrieben werden. Es muss größtmöglich verhindert werden, dass es einem Gerätehersteller möglich ist, an von ihm selbst betriebenen Geräten, möglicherweise sogar ferngesteuert, ein individuelles Gewinn-/Verlustverhältnis zu programmieren. :applaus: :respekt:

Autor	Beitrag
Zeus 27.04.2009 02:23	Hallo, @Meike: von hast du den gehört, das einige Grübeln? So langsam kann ich dich(euch) nicht mehr ernst nehmen! Eine Kasse (ein GGSG) mit dem Ausdruck als Nachweis einer "ordnungsgemäßen Buchführung" ist eine Utopie! Fehlgelder, evtl. Manipulationen usw. werden teilweise erst garnicht erfasst... Also was sollen diese Anspielungen mit "Viele, so hörte ich, und hier konnte man es auch lesen, dachten immer noch an freiwillige Leistungen beim regelmäßigen Ausdruck der "Kassenstreifen" u.a."?!!! Es ist eine freiwillige Leistung! Ein Streifen kann höchstens ein Beleg für die Buchhaltung sein! Dein Problem mit dem Kontrollmodul kannst du gerne mal mit der PTB klären! Nach TR 4.1 kann , da es nur die Daten der Ereignisse der letzten Stunde speichern kann, nur den Maximalverlust der "Spielsüchtigen" von 80 Euro und die maximale Auszahlung von 500 Euro überprüfen und auch regeln! Dies erfüllt nicht die Anforderungen der Spielverordnung, da der durchschnittliche Verlust von max. 33 Euro gar nicht festgestellt werden kann. Mich wundert es, dass die Beamten, die für diese Sparte zuständig sind, das mitmachen? Insbesondere du Meike, die regelmäßig den Aufstellern unterstellst, dass sie wie die Lämmer zum Schlachthof geführt werden, wundere ich mich, dass du nicht aus eigener Initiative diese Missstände durch eine Anzeige wegen Amtsmissbrauch etc. einleitest! Du provozierst nur. Konkrete Anfragen weichst du immer "ganz nett" aus.... Das bedeutet für mich, dass du hypothetische Fragen ganz bewusst in den Raum stellst, um zu testen, welcher dumme Aufsteller darauf antwortet, um diesen, wie so bei dir üblich, als "unwissend" abzustempeln! Zum Thema Vernetzung, Melken und Geldmanagement: Offensichtlich haben die Gegensprecher noch nie einen Ausdruck von einem GGSG gesehen, weil die ganzen Anspielungen von einem entäuschten Zocker kommen könnten! Natürlich bestehen Manipulationsmöglichkeiten bei Herstellerspielhallen, weil diese den Sourcecode haben und diese entsprechend "anpiecksen" können. Aber wenn ich morgens die "Goldene Karte" in dem GGSG stecke, um die Aüffüllungen des Vortages wieder ausbezahlt zu bekommen, ist es kein Melken! Diese Vorgänge werden von dem Automaten registriert! Ich fordere hiermit jeden auf, der irgendwelche Anspielungen macht von "Zwischenkasssierungen", die nicht in dem Saldo des Streifens des entsprechenden Geräte steht, und angebliches "Melken", was den gleichen Tatbestand unterstellt hier offen zu legen! So wie ich bemerkt habe, schreiben hier viele "pseudo"- Aufsteller und andere Beamten, die irgendwelche Unterstellungen in die Welt setzten, die weder Hand und Fuß haben. Das ganze senkt das Niveau des Forums in dieser Sparte ins UG (nein, nicht UNTERHALTUNGERÄTE, sondern Untergeschoss...) entäuschte Grüße

Autor	Beitrag
	Du
jasper 27.04.2009 04:36	:moin: zeus, wie kommst Du darauf, dass eine "Wirteauffüllung" per Chipkarte etwas mit "Melken" oder mit ferngesteuerten "Zwischenkassieren" zu tun hat? Was glaubst Du wer alles den Sourcecode kennt und kontrollieren kann? Sollte das was Du da geschrieben hast wirklich ernst gemeint sein, nimm Dir etwas Zeit und schau hier einmal richtig rein: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.threadid-4174.html

Autor	Beitrag
Meike 27.04.2009 06:06	Hallo Zeus, über was bist Du enttäuscht? Dass Du feststellen musst, dass bestimmte Informationen Dir vorenthalten wurden? Dass Du in einigen Bereichen einen anderen Informationsstand hast? oder.... Du unterstellst mir: Provokation, Anspielungen, Fragen nicht zu benatworten. Bsp.: Die Pflichten im Rahmen der Anforderungen nach §146 AO haben sowohl gmg, als auch ich Dir versucht näher zu bringen. gmg hatte sogar die GOSB hier eingestellt. Ich hatte den Hinweis auf die Beschlusslage des Bundesrates gegeben, aus der heraus sich die Pflichten nach §146 AO für den Automatenaufsteller nochmal explizit ergeben. Wenn Du Dir sie nicht in Gänze durchliest, können wir auch nichts daran machen. Du gehts leider immer noch davon aus: "Es ist eine freiwillige Leistung!" ----- Nun zum Thema möglicher Manipulationsnachweis. Du schreibst "evtl Manipulationen werden teilweise erst garnicht erfasst..." Von welchen sprichst Du denn da? Wenn jmd. ein Bohrloch setzt, d.h. mechanisch äußere Einwirkungen setzt, die auch einen sichtbaren Schaden verursachen, wird es natürlich generell nicht von der elektronischen Buchhaltung erfasst. Ein Bauteil muss natürlich einen "Impulsgeber" haben, welcher vom Automatenhersteller gesetzt wurde, z.B. wir eine Kassentüröffnung registriert mit Datum, Uhrzeit. Aber warum glaubst Du, - und das jetzt rein technisch gefragt-, könnten andere Manipulationen (Zugriffsmanipulationen, welche Auswirkungen auf Einsatz und Gewinn haben) bei einer umfassenden Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle, d.h. der Einzelspiele, nicht festgestellt werden? Zeus, aufgrund Deines Beitrags gehe ich davon aus, dass Du noch nie die Datenbank eines elektronischen Glücksspielgeräts gelesen hast. Diesem Defizit kann aber ein Forum nicht abhelfen, auch wenn Dich das jetzt enttäuscht. ----- Wenn es für Dich "provozierend" ist, dass der ein oder andere in diesem Forum schon andere "Dinge" gesehen hat, dann tut es mir sehr leid, wenn es bei Dir dieses Gefühl erzeugt. Wenn man von neuen Dingen hört, so muss man, wenn man Interesse hat, diese zu verstehen, auch Eigeninitiative zeigen, d.h. selbstständiges Einlesen / Einarbeiten in einen Themenkomplex usw.

Autor	Beitrag
	Gerade in Themenbereichen, welche nicht alltäglich sind, muss man ein erhöhtes Maß an Eigeninitiative entwickeln. Leider kommt es mir bei vielen hier im Forum so vor, dass sie alles nur vorgekauft vorgesetzt erhalten möchten und dann noch in einer für jedermann (d.h. Techniker, Buchhalter, Laie) leicht verständlich aufgearbeiteten Form, möglichst mit vielen Bildern und Quelltexten im Anhang. Dieser Wunschvorstellung werde ich nicht nachkommen, Gruß Meike
r2d2 27.04.2009 16:10	Für alle Naivlinge hier im Board, ein kleines Beispiel was im Hintergrund ablaufen kann: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=1796

Autor	Beitrag
gmg 05.05.2009 13:38	quote----- Original von gmg Jedes in einer Spielhalle aufgestellte Spielgerät (einschließlich der Geldwechsler) stellt eine eigenständige Kasse dar. Es handelt sich - zumindest bei den Geldspielgeräten und Unterhaltungsgeräten sowie den Geldwechslern neuerer Bauart - um PC-gestützte Kassensysteme. Grundsätzliches: Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind vollständig, richtig und geordnet aufzuzeichnen (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO). Die entsprechenden Einnahmehauptbuchaufzeichnungen und Bücher müssen vollständig aufbewahrt werden (§ 147 AO). Der Begriff der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben i. S. des § 146 Abs. 1 Satz 2 AO umfasst die in der Kasse vereinnahmten Betriebseinnahmen, daraus geleistete Betriebsausgaben, Einlagen und Entnahmen sowie den Kassentransit (zwischen verschiedenen Kassen). Im Gegensatz zu sonst im Geschäftsverkehr üblichen Kassen, haben Geldspielgeräte zwei Besonderheiten aufzuweisen: 1) Diese Kasse bedient kein Bedienpersonal des Betreibers. 2) An dieser Kasse kann mehr verausgabt als vereinnahmt werden. Nach § 146 Abs. 1 S. 2 AO sollen Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden. Den GoB sowie dem Grundsatz der Vollständigkeit entspricht es, jeden Geschäftsvorfall einzeln aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Das ist die - dem Gesetzeswortlaut entsprechende - Möglichkeit, Kasseneinnahmen und Kassenausgaben aufzuzeichnen. Hat sich schon einmal jemand den sog. VDAI-Streifen eines Geldspielgerätes genauer angesehen ? Es wird im Journalteil des Streifens lediglich - summiert für einen Tag - das Einspielergebnis (Saldo 1) ausgedruckt. Eine Unterteilung des Tagesergebnisses in erzielte Betriebseinnahmen und verausgabte Betriebsausgaben für diese Kasse findet auf dem (dauerhaft aufzubewahrenden) Kassenbeleg nicht statt ! Grüße ----- Mir sind zu diesem Thema gerade noch die Empfehlungen der Ausschüsse (BR-Drucksache 655/1/05) in die Hände gefallen. Es ist bedauerlich, dass es den seinerzeit angedachten § 16 a SpielV so nicht gibt. Noch einmal zur Erinnerung: '§ 16a

Autor	Beitrag
	Der Aufsteller und der Gewerbetreibende sind verpflichtet, die Auslesung, den Ausdruck und die Speicherung der Daten nach § 13 Nr. 9 Satz 1 lückenlos und ungekürzt vorzunehmen. Diese Daten sowie vorhandene statistische Auswertungen sind zehn Jahre aufzubewahren und den Finanzbehörden sowie den Gemeinden zum Zwecke steuerlicher Erhebungen zur Verfügung zu stellen ." Ich denke mir, es wird Zeit für diese neue Vorschrift. Die Evaluation der Spielverordnung steht ja an... Grüße
jasper 05.05.2009 16:43	Kannst Du uns auch erklären wer damals dafür gesorgt hat, dass es den seinerzeit angedachten § 16 a SpielV so nicht gibt und ob da auch mit "finanziellen Mitteln" Überzeugungsarbeit geleistet wurde? Sicherlich waren das nicht die reinen Glücksspielveranstalter.
gmg 05.05.2009 17:49	quote----- Original von jasper Kannst Du uns auch erklären wer damals dafür gesorgt hat, dass es den seinerzeit angedachten § 16 a SpielV so nicht gibt und ob da auch mit "finanziellen Mitteln" Überzeugungsarbeit geleistet wurde? Sicherlich waren das nicht die reinen Glücksspielveranstalter. ----- Natürlich kann ich das nicht erklären, Jasper. Ich versuche hier tunlich nicht zu spekulieren. Es ist aber immer wieder interessant, was man alles so im Archiv findet... Doch dazu gibt es einen gesonderten Beitrag. :wink: Er ist die gesonderte Erwähnung wert ! Grüße
Meike 22.07.2009 07:31	Hallo gmg, ich antworte Dir hier auf deine Frage: "Woher ich mein Wissen habe." Aus diesem Thema ergibt es sich eigentlich hinlänglich. Den Laborbericht PTB 8.33-01-1 zum Kontrollmodul hatte ich Dir, glaube ich, auch schon mal gemailt und in der TR kannst Du den aktuellen Stand nachlesen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 22.07.2009 15:40	@gmg Die offenkundigen Unzulänglichkeiten des sogenannten Kontrollmoduls welche von Herstellerversprechen und „PTB- Wegschauen“ geprägt sind, wurden hier http://www.threadid-4967.page-1.html bereits ausführlich dargestellt! @ALLE Wozu überhaupt noch eine PTB oder einen Geräte-TÜV? Es dürfte auch ausreichen wenn auch wir Aufsteller „Versprechen/Erklärungen“ abgeben. Oder vertraut man unseren Mitbewerbern mehr, weil sie die Lobbyarbeit machen?
RudiCartell 22.07.2009 22:35	quote----- Original von jasper @ALLE Wozu überhaupt noch eine PTB oder einen Geräte-TÜV? Es dürfte auch ausreichen wenn auch wir Aufsteller „Versprechen/Erklärungen“ abgeben. Oder vertraut man unseren Mitbewerbern mehr, weil sie die Lobbyarbeit machen? ----- Da blättere ich doch gerade zufällig in der games&business vom Juli S128 und was lese ich? Herr Köhler vom TÜV wurde stimuliert (unter der Rubrik Politik) zu erklären, warum's reicht und alles gut ist... Jeder muss wissen wofür er sich einspannen lässt. Passt doch gut zu deiner suggestiven Frage - oder? Gruß vom Rudi .

Autor	Beitrag
Zeus 23.07.2009 03:56	Hallo miteinander, @maike ja, es gibt manipulationen, die die Geräte selber nicht bemerken! Wenn z.B. 50 Cent Stücke wie 2€ Stücke behandelt werden! Es gibt im normalfall keine Unterschiede (um auf den anfenagspost zurück zu kommen) keine Unterschiede zwischen dem Saldo1 und dem Bilanzwert des Kontrollmoduls und kann es auch nicht geben, wenn das Gerät ausgelesen worden ist, als alle Zähler, ob Geldspeicher oder Punktespeicher ALLE auf NULL standen! Bezüglich VDAI kann ich nur die Frage in dem Raum stellen: was ist überhaupt genormt???? Mein Urteil : NICHTS Ich hab persönlich erleben dürfen, und nur wegen der Vernetzung, das GGSG Tagesalden angezeigt haben, die nichts mehr mit der Realität zu tun hatten, weil der Zähler der Cpu "übergelaufen ist" (Aussage des Herstellers!!!). Aktuelles Beispiel: Ein Gerät weist eine negative elektronische Kasse!? Nur weil das Gerät nicht in der lage ist, Handauffüllungen, die normalerweise als Tk-Auffüllungen unter den Auffüllungen mitberechnet werden "zu bemerken". Also, bevor hier die sogenannten Beamten von wasweichvonwelchenbehörden irgendwas von ordnungsgemäßer Buchhaltung und irgendwelcher §§ erzählt, fragt doch mal die PTB wie diese Gäräte zulassen können, die nicht mal einen ordnungsgemäßen tagessaldo1, geschweige denn eine negative elektronisch gezählte Kasse ausgeben können, die negativ ausfällt!!!! Für mich sind das eklakante Softwarefehler, die von der PTB bewilligt wurden, wissentlich oder nicht!! Interessant ist es jedocch, wenn man als "normal dummer Aufsteller" die entsprechenden Hersteller darauf anspricht keine Antwort bekommt!!! Fazit: Sehr viele Ausdrucke, die ordnungsgemäß ausgelesen worden sind, sind in sich nicht stimmig. Ich fordere hiermit meine Kollegen, oder die, dier nur so tun als ob sie welche wären, Ihre Ausdrucke sich mal anzuschauen.... @meike, schick mir ne pn, ich meld mich dann... grüße an alle zeus

Autor	Beitrag
gmg 24.07.2009 00:36	gefunden bei goldserie.de: Zitat on Und was würde eine P'litik tun, die sich mehr dem Ausgleich der gesellschaftlichen Kräfte verpflichtet sähe, wenn sie eine Spielverordnung für die neuen technischen Möglichkeiten hervorbringen sollte? Ich träume mal ein bisschen von einem Parlament, dessen Vertreter dem Wohl des ganzen Volkes und ansonsten nur ihrem Gewissen verpflichtet wären und schlage die folgenden Punkte vor: - Die Auszahlquote jedes Gerätes muss unmissverständlich und deutlich sichtbar als Prozentzahl angegeben werden. Bei Geräten mit einstellbarem Spielsystem muss technisch sicher gestellt werden, dass diese Anzeige das aktuell eingestellte System widerspiegelt. - Alle erzielbaren Kombinationen müssen mit gleicher Häufigkeit erzielbar sein, damit schon durch den optischen Eindruck der Umlaufkörper ein zutreffendes Bild des Spielverhaltens entsteht. (Menschen sind schließlich "Augentiere", die in erster Linie glauben, was sie sehen.) Zur Beeinflussung der Auszahlquote bleiben genügend Spielfeatures (vor allem Ausspielungen, aber auch eventuelle Bonusspiele) übrig. - Die minimale Auszahlquote liegt bei 85 Prozent.(Die meisten einarmigen Banditen zahlen zwischen 90 und 96 Prozent der Einsätze aus, und es ist mir nicht bekannt, dass die Aufsteller dieser Maschinen verarmen würden - ganz im Gegenteil. 85 Prozent wäre eher ein Zugeständnis an das Gastrogewerbe mit seinem geringeren Umsatz durch Laufkundschaft. Da die Quote im Klartext angezeigt wird, kann jeder Spieler entscheiden, zu welcher Quote er ein Gerät nicht mehr spielen will.) - Alle Versuche, mit bestimmten Spielsystemen (etwa durch Umbuchung des Geldes auf einen Punktezähler) den maximalen Einsatz pro Spiel zu umgehen, sind verboten. Ebenso sind alle Versuche verboten, durch das Spielsystem einen Einsatz auf kürzere und schnellere "Teilspiele" zu verteilen. - Letzteres gilt auch für die so genannten "Risikospiele", die für jeden Schritt ein kurzes Spiel sind, bei dem ein teilweise sehr hoher Betrag (etwa eine Serie) gesetzt werden kann. Alle Formen des Risikospieles sind nicht mehr zulässig. - Eine Umgehung der Vorschriften durch Manipulation zugelassener Spielgeräte (etwa, um die Prozentanzeige zu verdecken oder zu manipulieren) ist keine Ordnungswidrigkeit, sondern Betrug. Die Verfolgung obliegt der Staatsanwaltschaft, die rechtskräftige Verurteilung führt zu einer Vorstrafe mit allen damit verbundene Konsequenzen. (Das war's mit der Konzession! Und neunzig Tagessätze kommen noch mal drauf!) - Die für ein GSG verwendete Software ist in vollem Umfang mitsamt der gesamten für das Verständnis erforderlichen technischen Dokumentation veröffentlichungspflichtig und jedem interessierten Menschen gegen die reinen Kopierkosten gedruckt oder in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Nur so kann man sicher stellen, dass jeder technisch versierte Spieler die Einhaltung der Verordnung überprüfen kann und sich selbst ein Bild über das Bemühen des Herstellers machen kann, ein interessantes Spiel zu ermöglichen. Das Urheberrecht bleibt davon natürlich unberührt, aber wer das umgehen will, kann jetzt schon einfach ein ROM Auslesen. Mit solchen Regelungen würde das Spiel wieder ein Spiel und nicht ein großer Beschiss zu einseitigen Lasten des Spielers - vielleicht würde mich das sogar mal wieder dazu bringen, 'nen Zehner in eine Mühle zu stecken. Aber genug geträumt: Wie der politische Wille in Wirklichkeit aussieht, kann man bequem der neuen

Autor	Beitrag
	Spielverordnung entnehmen. Zitat off Komplett nachzulesen: http://www.goldserie.de/index.php?option=com_content&view=article&id=251:wenn-alle-die-gleichen-automaten-sammeln-wuerden-fertig&catid=71:schwedtfegers-seitenhiebe :applaus: Grüße
dieter116 24.07.2009 05:55	Na toll, dieser Autor hat früher , wie er selbst geschrieben hat, Spielprogramme aus ROMs ausgelesen, analysiert und somit wohl auch Nachspielprogramme zur Manipulation geschrieben . Weil dies heute nicht mehr geht, kommen jetzt solche Ergüsse.
Meike 24.07.2009 07:46	Hallo Zeus, ich danke für Deine klaren Worte, dass Du selbst als Unternehmer Unstimmigkeiten in den Ausdrucken festgestellt hast und der Frage des "Warum" , "Wie kann das möglich sein" nun nachgehst. Ich fände es klasse, wenn viele Unternehmer Deinem Aufruf folgen würden. Nur zur Ergänzung: Die Ausdrücke von denen ich im Anfangspost sprach, wurden definitiv beim Geldspeicher-/Punktestandzähler "Null" gezogen. ----- Rechtssicherheit für uns alle bedeutet auch, dass Unternehmer und Staat sich auf Zahlen der elektronischen Buchhaltung einer Kasse verlassen können muss. Dies Bedarf Definitionen, einer entsprechenden DIN und Prüfmechanismen (keine Vertrauensmechanismen). Gruß Meike

Autor	Beitrag
Zeus 24.07.2009 16:06	Hallo, wenn beim Auslesen alle Zählerstände auf Null standen, kann es keine Abweichungen geben. Und wenn doch. sind diese entweder durch Manipulationen oder durch eine Softwaredefekt des Gerätes entstanden! Bei mir jedenfalls sind keine Ausdrücke dabei, die eine Abweichung zwischen Saldo1 und des "Spieleraufwandes" bzw. der "Bilanz" des angeblichen Kontrollmoduls haben! Bezüglich der Unstimmigkeiten in den Ausdrucken gibt es für mich mittlerweile nur noch die Erklärung, dass Automaten auf dem Markt eingeführt werden, dessen Software fehlerhaft ist bzw. nicht ausgiebig getestet wurde. Seltsam ist nur, dass ich in meiner 20 jährigen "Aufstellerpraxis" nur Softwarefehler z.B. in den Spielsystemen erlebt habe, die auf Kosten der Aufsteller gingen! Obwohl die Geräte ja angeblich in der Praxis getestet wurden!! Oder hat irgend ein Aufsteller hier im Forum ein Gerät in seiner Aufstellung gehabt, welches rein zufällig einen Bug hatte, wonach es nur eine AQ von 10 oder 20% hatte? Ich wette nicht. Grüße, Zeus
RudiCartell 24.07.2009 20:15	@Zeus: Wieso denkst du, dass dort irgendetwas einen Fehler hätte? Worauf beziehst du denn das "fehlerfreie" (normale?) Verhalten? Wo wenig eindeutig definiert ist, und wenig überprüfbar gehalten wird, wird man sich mit dem Fehlerbegriff immer im luftleeren Bereich bewegen. DU hast im Kern schon recht: Selbst da, wo augenscheinlich Fehler finanzielle Auswirkungen hatten (Beispiele Hexentanz, Baba Jaga und Konsorten Ende 2007 und Frühjahr 2008), wurden diese "Fehler" nicht im Zulassungsprozess zurückgezogen, sondern es in letzter Konsequenz der Risikofreude der Aufsteller überlassen, wieviel Cheaters man füttern möchte. Also das ganze in jeder Hinsicht prüfunwillige Geflecht ist durchaus geschickt rechtlich abgesichert worden und die Forderungen von Elias Schwerdtfeger sind zwar richtig, jedoch haben sie etwas von Don Quichotte in der bei uns gelebten Realität. Einer mit Macht und Durchgriff muss etwas richtiges fordern. Selbsteinsicht durch Mitlesen wird sich sicher nicht einstellen, sondern wirkt höchstens als Ventil - wie bei mir. :wink: Gruß von Rudi

Autor	Beitrag
dieter116 25.07.2009 07:04	Oh doch Zeus, die kommen vor: Einwurf: 376,65 Auswurf: - 169,90 ----- Salso 1 206,75 Einsätze 410,40 Gewinne - 168,25 ----- Bilanz 242,15
Corleis 26.07.2009 00:39	quote----- Original von dieter116 Oh doch Zeus, die kommen vor: Einwurf: 376,65 Auswurf: - 169,90 ----- Salso 1 206,75 Einsätze 410,40 Gewinne - 168,25 ----- Bilanz 242,15 ----- Ich verstehe das so, daß Geldbewegungen, die vom Punktespeicher auf den Geldspeicher gebucht wurden und dann doch wieder in Punkte gebucht wurden, zu diesen Differenzen führen. Also erst Gewonnen, dann wieder eingesetzt, aber nicht eingeworfen. Anderes Beispiel: 50€ Schein rein, 25€ auf den Geldspeicher und dann verspielt, 25€ sofort ausgezahlt. Einwurf 50 Auswurf 25 Saldo1 25 Einsätze 25 Gewinne 0 Bilanz 25

Autor	Beitrag
Zeus 27.07.2009 03:13	Hallo, quote----- Original von Corleis Original von dieter116 Oh doch Zeus, die kommen vor: Einwurf: 376,65 Auswurf: - 169,90 ----- Saldo 1 206,75 Einsätze 410,40 Gewinne - 168,25 ----- Bilanz 242,15 ----- Ich verstehe das so, daß Geldbewegungen, die vom Punktespeicher auf den Geldspeicher gebucht wurden und dann doch wieder in Punkte gebucht wurden, zu diesen Differenzen führen. Also erst Gewonnen, dann wieder eingesetzt, aber nicht eingeworfen. Anderes Beispiel: 50€ Schein rein, 25€ auf den Geldspeicher und dann verspielt, 25€ sofort ausgezahlt. Einwurf 50 Auswurf 25 Saldo1 25 Einsätze 25 Gewinne 0 Bilanz 25 nein, es kann zu keinen Differenzen kommen, außer, wenn der Ausdruck erstellt worden ist, als der Geldspeicher noch einen Betrag anzeigte, der nicht "Ausgeworfen" worden ist! Wie Du selbst in deinem Beispiel ausführst, entspricht der Saldo1 dem Bilanzwert. Das Kontrollmodul zählt alle Buchungen vom Geldspeicher zum Punktespeicher als "Einsatz" und alle Buchungen vom Punktespeicher zum Geldspeicher als "Gewinne". Saldo1 ist die Differenz von dem tatsächlich eingeworfenen eingeworfenem Geld und dem tatsächlich ausgeworfenen Geld. Beispiel 1: Der clevere Kunde, der nur Umsonst seinen Kaffee trinken will; Er wirft 10 50 Cent Stücke in dem Automaten ein, und lässt sie cool erst mal zum Punktespeicher buchen während er seinen ersten Kaffee bestellt.:danke: Einwurf 5 € Auswurf 0 € -->Saldo1 5€ Einsatz 5 € Gewinn 0 €

Autor	Beitrag
	-->Bilanz 5 € kaum ist alles auf dem Punktespeicher gebucht, täuscht er "echtes spielen " vor, indem nacheinander alle möglichen Spiele anwählt, hauptsache das Gerät macht krach. Da der Kaffee sehr gut geschmeckt hat, bestellt er den zweiten.:danke: Und lässt dabei gleichzeitig die 5€ zurückbuchen. Er drückt erst auf Auszahlen, nachdem der zweite Kaffee ausgedruckt wurde. Also: Einwurf 5€ Auswurf 5€ -->Saldo1 0 € Einsatz 5 € Gewinn 5 € -->Bilanz 0 € Beispiel 2: Der "rationale hardcore Zocker", der nach dem Motto alles oder nichts spielt. So wie es halt in der Liebe ist, man liebt oder nicht :biggrin: . Er lässt erstmal 80 € aufbuchen. Danach spielt er 10 Spiele zu 200 Punkte und gewinnt auf einen Schlag 50.000 Punkte. Er stoppt das spiel und lässt die Punkte auf den Geldspeicher umbuchen und auszahlen. Einwurf 80 € Auswurf 560€ ---> Saldo1 - 480€ Einsatz 80 € Gewinn 560 € (Punktestand 6000+50000) --> Bilanz -480€ Beispiel 3: so wie Bsp. 2 mit dem Unterschied der Kunde lässt nur 10000 Punkte umbuchen und Auszahlen, der Rest wird erfolglos weiter verspielt. Einwurf 80 € Auswurf 100 € --> Saldo1 -20 € Einsatz 80 € Gewinn 100 € --> Bilanz -20 € Beispiel 4: so wie Bsp. 2, der Kunde lässt jedoch zuerst 200 € (20000 Punkte) zum Geldspeicher umbuchen und entscheidet sich wieder dazu, diese zum Punktespeicher buchen zu lassen um die Gesamtsumme letztendlich zu verspielen. Einwurf 80€ Auswurf 0€ --> Saldo1 80 € Einsatz 280€ Gewinn 200€ --> Bilanz 80€ Ich könnte jetzt unendlich viele Beispiele vorrechnen aber Fakt ist: Der Saldo 1 muss immer der Bilanzsumme entsprechen!!! (wenn der Geldspeicher beim Auslesen Null war) Das ist keine Mutmaßung, sondern einfache Mathematik!!! @Dieter wenn dein Ausdruck tatsächlich so aussehen sollte und dieser bei einem Geldspeicherstand von "0.00" gemacht wurde, würde ich mal an deiner Stelle den

Autor	Beitrag
	Hersteller ansprechen. @rudi es ist solange ein softwarefehler, d.h. ein defektes Gerät, bis mir der Hersteller das Gegenteil beweist. (Konnte bis heute keiner) Deine Beispiele sind ein Paradebeispiel dafür, das die PTB nur die Eckwerte der Spielverordnung überprüft. Die Schäden, die durch mangelhaft, bis schlampig programmierte Software bei den einzelnen Aufstellern entsteht, interessiert doch keinen... Ich bin mal gespannt, wie es in einigen Jahren aussehen wird, wenn nur noch die Marktführer Spielstätten haben... Ob es dann noch die Automaten gibt, die mehr als 85% AQ haben?? Grüße, Zeus
Corleis 27.07.2009 09:52	@ Zeuss: Recht hast Du!
Carlo 31.07.2009 16:44	Jetzt stellt euch das Ganze in Excel- Format vor :wut: Was muss bei einem Finanzamt ablaufen, welches solch eine Datei akzeptiert nur weil sie von einem "Herstelleraufsteller" vorgelegt wird :rolleyes:

Autor	Beitrag
Meike 09.08.2009 08:59	Gruß an alle, aufgrund der von r2d2 eingestellten Manipulationswarnung, bitte ich alle, die sich mit dem Thema tatsächlich auseinander setzen, sich den Laborbericht aus Post 30 zum Konzept des Kontrollmoduls durchzulesen, besonders S 22, 27, 29, 30, 31 und dann was daraus in der Realität wurde, siehe in den TR 4.1, S. 15, 18, 19, 23, 24. Ihr werdet erhebliche Abweichungen feststellen. Der Laborbericht forderte, im August 2001, siehe S.22: Die Aufzeichnung von Spieldatensätzen mit den Informationen: - "Höhe des Einsatzes" - "Höhe des Gewinns" - "eine Information über die tatsächliche Spielzeit des jeweiligen Spiels, d.h. Signale zum Beginn und zum Ende jedes Einzelspieles" Zitat Ende Laut Technischer Richtlinie 4.1, vom 21.04.2009, wird das Funktionsprinzip der Kontrolleinrichtung, wie folgt beschrieben, siehe S. 24: "Intern verfügt die Kontrolleinrichtung über einen Speicher, in dem die bestätigten Geldebuchungen und die Zustandsmeldung der zurückliegenden Stunde registriert werden." Auf S. 15 kann man lesen "Die Spielverordnung verlangt nicht zwangsläufig ein "Spiel" mit definiertem Anfang und Ende, sondern hebt auf Spielabläufe ab, bei denen Geldeinsätze geleistet und Geldgewinne ausgezahlt werden." - Quellen, wie Bundesdrucksachen, Ausführungsvorschriften u.a., aus denen dies hervorgeht, werden nicht genannt - Im Laborbericht wird gefordert, S.29 "Entscheidend ist daher die Manipulationssicherheit der im Kontrollmodul gespeicherten Langzeitdaten, aus denen die aktuellen Grenzwerte für die Langzeitbilanzen berechnet werden." Laut der Technischen Richtlinien wird von Seiten der PTB auf eine Speicherung von Langzeitdaten im Kontrollmodul -----vollständig verzichtet-----, siehe S. 24 "Wird die Buchung als regulär erkannt, erfolgt ihr Eintrag (Betrag, Uhrzeit und Datum) im Buchungsspeicher. Nachfolgend wird der Speicherinhalt aktualisiert, so dass nur die Werte der letzten Stunde im Speicher verbleiben." Auf S.15 der TR 4.1 kann man lesen: "Für steuerliche Erhebungen werden genau die Daten verwendet, die von der Kontrolleinrichtung bestätigt und bereitgestellt werden. Die Dokumentation erfolgt unter Beachtung der relevanten Vorschriften in der Abgabenordnung (AO) und in den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)."

Autor	Beitrag
	Die GoBS fordert die Buchung einzelner Geschäftsvorgänge. Wie oben nachweisbar und prüfbar belegt, erfolgen jedoch keine Buchungen der einzelnen Geschäftsvorfälle. Wenn dies der Fall wäre, könnte leicht nachweisbar und prüfbar festgestellt werden, ob oder ob nicht eine Benachteiligung von Aufstellern erfolgt, dahingehend, dass in definierten Zeitintervallen, z.B. 1000 Spielstunden, erhebliche Abweichungen bei Geldspielgeräten der gleichen Bauart, d.h. von 5,- / Stunde bis zu 33,-€ pro Stunde an Spielerverlusten, erfolgen. Gruß Meike
anonymous dissident 14.08.2009 12:33	Die Differenz ist der Betrag auf dem Geldspeicher zum Zeitpunkt des Audruckes. Trifft hauptsächlich diejenigen, die mit vernetzten Systemen arbeiten. Saldo1 sollte dabei immer größer sein als Bilanz. Bsp: 1. Einwurf 1000 2. Einsatz 1000 3. Spiel 4. Gewinn 800 5. Ausdruck Jetzt sind 800 Euro auf dem Geldspeicher. Der Ausdruck sieht so aus: Einwurf 1000 Auswurf 0 Saldo1 1000 Einsatz 1000 Gewinn 800 Bilanz 200

Autor	Beitrag
Meike 15.12.2009 05:54	Gruß an alle, viele Aufsteller kennen das Problem, dass plötzlich die elektronische Buchhaltung "weg" ist, d.h. sich nicht ausdrucken lässt. Neben der erheblichen Manipulationsanfälligkeit, der hier dargestellten Diskrepanzen zwischen Kontrollmodul und Zählwerkausdruck, dem plötzlichen "Vreschwinden" der Buchhaltung kommt nun noch hinzu, dass die "Jahreszahl im Kassierzeitraum im VDAI-Ausdruck bedauerlicherweise unkorrekt dargestellt wird." - wie ein Hersteller von drei Bauartzulassungen jüngst mitteilt. Rechtlich völlig unverständlich, - aber zeigt sehr schön den unproblematischen Umgang mit der Zulassungsbehörde-, finde ich den letzten Satz einer Service Mitteilung "Die Fehlerbeseitigung wird darüber hinaus ohnehin durch die Anschlusszulassung erfolgen, die wir im Laufe des kommenden Jahres auf den Markt bringen wollen." Gruß Meike
gmg 15.12.2009 09:51	Es dürfte sich um vier betroffene Bauartzulassungen handeln, die den Unterschied zwischen einer "1" und einer "0" nicht kennen. Bin ja mal auf die angesprochene "optionale" Lösung gespannt, die in Kürze bei Bedarf angeboten wird. Natürlich hat jeder ordentliche Automatenkaufmann "Bedarf", dass die Kassenstreifen aus den Geldspielgeräten, die Bestandteil der aufzubewahrenden Buchführungsunterlagen sind, den zutreffenden Einnahmezeitraum angeben! Wahrscheinlich war man bei der Konstruktion dieser betroffenen Geräte nicht davon ausgegangen, dass die Geräte sich soooooo lange in der Aufstellung befinden würden !!! Grüße
gmg 15.12.2009 12:47	Und dann kommt noch das andere Tochterunternehmen mit 3 weiteren Bauarten,, die nicht bis zehn zählen können, dazu ! Wird sicherlich bei vernetzten Spielstätten ein lustiges Unterfangen ! :wand: Ob da wohl eine entsprechende spezielle Info - auch an die Vernetzungsanbieter auf dem Markt - gegangen ist, damit die sich wenigstens "kümmern" können ?? Grüße
Meike 16.12.2009 04:51	Hallo gmg, dieses "bei Bedarf" fand ich auch recht niedlich. Zeigt das nicht, dass die Finanzbehörden und die Steufa nicht gründlich prüft? Ansonsten kann ich mir diese Sorglosigkeit nicht erklären. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 16.12.2009 18:24	Hier geht es zunächst erst einmal um das Eigeninteresse des Automatenunternehmers, Meike. Kannst Du Dir vorstellen, was für einen Schluckauf eine Spielhallenvernetzung bei dem dann demnächst angebotenen "Datenmüll" bekommt, wenn die Vernetzung nicht vorab dementsprechend programmiert wird ? Danach kommt dann auch die Verwaltung. Grüße
Meike 19.12.2009 07:58	Hallo gmg, was meinst Du mit "Datenmüll" ? Vielleicht findet sich dann ja der ein oder andere "unerklärliche" Datensatz, da mit dem Datumsproblem nicht gerechnet wurde. Gruß Meike
Meike 27.12.2009 08:54	Aufgrund der Fragestellung zum Umsatz in Spielhallen nochmal zum Nachlesen nach vorne geholt. Dann werden die "neuen" Fragestellungen klarer. Gruß Meike
RudiCartell 27.12.2009 13:55	Gruß vom Rudi
Meike 16.01.2010 05:08	Gruß an alle, aufgrund der Pressemitteilung der AWI vom 14.01.2010 - diese sprach von einer "lückenlosen" Dokumentation - habe ich das Thema noch mal nach vorne geholt. Da wissen offensichtlich einige nicht, wie die "Automaten" funktionieren. Gruß Meike
Meike 05.02.2010 05:20	Gruß an alle, zur Ergänzung meiner Antwort mit der 500,-€ Gewinnngrenze hier der Hinweis auf Beitrag 30. Dort kann man schön nachlesen, welche Lösungsmöglichkeit die PTB schon 2001 hatte. Wenn also heute jmd. von der PTB erzählen sollte, dass man es nicht kann, sollte mit der Studie der PTB aus 2001 hinterfragt werden, was sich seit dem verändert hat. Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 05.02.2010 07:12	Nr. 30: Gutes einfach mal nach vorne geholt :D quote----- Original von r2d2 Alles SUPERGUT wenn es nach der PTB geht, denn: „Spielgeräte kontrollieren sich jetzt selbst“ :kopfkratz: Quelle: http://www.ptb.de/de/publikationen/news/html/news063/artikel/06306.htm 80 Meike, Du hast den Hauptpreis gewonnen!! Die Schwachstelle im System ist eindeutig ein „Kontrollmodul“ ohne Kontrollfunktion! - Dabei war es 2001 einmal ganz anders geplant: Das war einmal der Plan - Siehe: Laborbericht PTB-8.33-01-1 Neuartiges Kontrollmodul für Geldspielgeräte Von der PTB / Thomas Bronder, wurden bereits im August 2001 alle Begriffe des Spiels definiert! – Warum will die PTB davon heute nichts mehr Wissen und wo ist der Erfinder Th. Bronder abgeblieben? Seite 9: Um eine begriffliche Eindeutigkeit zu erzielen, erläutern wir zunächst die zur Bewertung von Spielsystemen benötigten Begriffe und ihre Verwendung. Die Grundeinheit eines Spielsystems ist das Spiel oder – wenn eine eindeutige Unterscheidung geboten erscheint – auch als Einzelspiel bezeichnet. Zum Ablauf eines Spieles an Geldspielgeräten gehört ein Einsatz, ein Gewinn und eine Spielzeit. Der Einsatz ist der Geldbetrag, den das Gerät zum Start eines Spieles benötigt. Der Gewinn ist der Geldbetrag, der im Ergebnis des Spielablaufes an den Spieler ausbezahlt wird, deshalb synonym auch als Auszahlung bezeichnet. Die Spielzeit ist die Zeitspanne zwischen Beginn und Ende des Einzelspiels. Entsprechend verstehen sich die Einsatzsumme (wenn Mißverständnisse ausgeschlossen sind, auch nur als Einsatz bezeichnet), die Gewinnsumme (Gewinn) bzw. die Spielzeitsumme (Spielzeit) für eine Folge von Spielen. Daraus leiten sich die Begriffe Verlust (Differenz aus Einsatz und Gewinn) und Nettogewinn (Differenz aus Gewinn und Einsatz) ab. Als Verlustrate wird der Quotient aus Verlustsumme und der zugehörigen Spielzeitsumme bezeichnet. Die festgelegten Eckwerte unterteilen sich in Begrenzungen für ein Einzelspiel, in absolute und in durchschnittsbezogene Begrenzungen für die Spielzeit von einer Stunde. Zitat ENDE

Autor	Beitrag
	Mein Fazit und meine Fragen: Hat deswegen Th. Bronder als Kontrollmodulerfinder gehen müssen, damit kein prüffähiges Modul in die Glücksspielgeräte kommt und somit die Herstelleraufsteller ihre Geräte ungehindert fernsteuern können? Wann nimmt der Mann „der ersten Stunde“, Schönleiter (BMW), seine Hut und wird nach oben befördert? Welche Funktion hat Dieter Richter (PTB) tatsächlich innerhalb des Systems? 120 000 Geräte hat die ADP innerhalb von 18 Monate im Augsburger Fall umbauen und hat die Software entfernt müssen, 10 000 Spezial Platinen wurden ausgebaut die nicht im Handel erhältlich waren, sondern über eine kleinen Extra-Zulieferfirma ausgeliefert wurden. Die 5.000 Euro waren eine symbolische Strafe und nach § 153a StPO nur möglich wenn die Software verändert wurde. Im Gegensatz zu Gauselmann (VDAI) hat Herr Bergmann (Rellingen) die Firma Gauselmann nicht bei der PTB angezeigt, sondern machte sein Geschäft in Würde dicht. Verwerflich ist es, dass die Änderung der Spielverordnung von solchen Personen zu ungunsten des Wettbewerbs beeinflusst wurde. 80 Jackpots auszulösen nach Top Kunden 80 Vernetzte Spiele mit Zwischenkassierung (Ferngesteuertes Melken) 80 Überlappende Spiele 80 Player Trekking :lesen: Eine Branche und seine Trickser in Schlüsselpositionen! Wie lange noch? Das PTB-Kontrollmodul lt. Dr. Bronder: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment,attachmentid-1786.html -----
Meike 06.02.2010 07:33	Gruß an alle, ich hoffe, dass sich alle diesen Bericht durchlesen werden. Um solche vorhandenen Lösungen "vergessen" zu lassen, werden schon mal gerne neue Gutachten, neue workshops, neue Arbeitsgruppen oder Beiräte eingerichtet. Da ich derartige "Spiele" aus vielen Bereichen her kenne, bin ich eventuell etwas vorsichtiger und kritischer als andere. Ist der Bericht eigentlich allen Gewerberechtsreferenten und dem BMWI bekannt? Hatte ihn mal jmd. gemailt / verteilt? Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 08.02.2010 16:16	Gruß an alle, hier vor allem an dieter, der den Bericht der PTB zum Kontrollmodul leider nicht gelesen hatte und gmg, der ihn offensichtlich leider auch nicht gelesen hatte, bitte lest z.B.: S. 11 - "Einhaltung definierter Schnittstellen" S.14 - "Das Kontrollmodul wertet die relevanten Daten jedes einzelnen Spieles aus".. S.29 - "Entscheidend ist daher die Manipulationssicherheit der im Kontrollmodul gespeicherten Langzeitdaten".. Alles bereits seit August 2001 vorhanden, muss nur umgesetzt werden! Gruß Meike
dieter116 08.02.2010 21:22	Wegen der Langzeitdaten: Frag mal die Aufstellerschaft wo jahrelang ein durchschnittlicher Stundenverlust von 33.- Euro überschritten wurde. Da wirst du wohl niemanden finden. Die meisten wären mit weniger als der Hälfte zufrieden.
Meike 09.02.2010 05:19	Hallo dieter, du solltest erst´mal etwas vollständig lesen, um dessen Sinnhaftigkeit zu verstehen. Gruß Meike
jochen B. 09.02.2010 10:42	quote----- Original von Meike Hallo dieter, du solltest erst´mal etwas vollständig lesen, um dessen Sinnhaftigkeit zu verstehen. Gruß Meike ----- Hallo dieter, bitte erst lesen und zwar alles: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment,attachmentid-1786.html Das gehört zur Zukunft von uns Aufsteller und sollte genau wie SpielV und GewO zur Pflichtlektüre werden!

Autor	Beitrag
dieter116 09.02.2010 11:57	quote----- Original von Meike Gruß an alle, hier vor allem an dieter, der den Bericht der PTB zum Kontrollmodul leider nicht gelesen hatte und gmg, der ihn offensichtlich leider auch nicht gelesen hatte, bitte lest z.B.: S. 11 - "Einhaltung definierter Schnittstellen" S.14 - "Das Kontrollmodul wertet die relevanten Daten jedes einzelnen Spieles aus".. S.29 - "Entscheidend ist daher die Manipulationssicherheit der im Kontrollmodul gespeicherten Langzeitdaten".. Alles bereits seit August 2001 vorhanden, muss nur umgesetzt werden! Gruß Meike ----- S.11 die Schnittstellen zum Kontrollmodul sind in den TR definiert. Andere sind hier nicht gemeint. S.14 Das Spiel heisst heute Buchungsvorgang und diese werden einzeln gespeichert. S.29 Es werde keine Langzeitdaten gespeichert, deswegen entfällt auch Prüfung der M.Sicherheit der Langzeitdaten.

Autor	Beitrag
jasper 09.02.2010 13:52	quote----- Original von dieter116 Original von Meike Gruß an alle, hier vor allem an dieter, der den Bericht der PTB zum Kontrollmodul leider nicht gelesen hatte und gmg, der ihn offensichtlich leider auch nicht gelesen hatte, bitte lest z.B.: S. 11 - "Einhaltung definierter Schnittstellen" S.14 - "Das Kontrollmodul wertet die relevanten Daten jedes einzelnen Spieles aus".. S.29 - "Entscheidend ist daher die Manipulationssicherheit der im Kontrollmodul gespeicherten Langzeitdaten".. Alles bereits seit August 2001 vorhanden, muss nur umgesetzt werden! Gruß Meike ----- S.11 die Schnittstellen zum Kontrollmodul sind in den TR definiert. Andere sind hier nicht gemeint. S.14 Das Spiel heisst heute Buchungsvorgang und diese werden einzeln gespeichert. S.29 Es werde keine Langzeitdaten gespeichert, deswegen entfällt auch Prüfung der M.Sicherheit der Langzeitdaten. Ich war der Meinung, dass zu einer ordnungsgemäßen Buchführung gerade die Langzeitdaten die Grundvoraussetzung sind. :kopfkraz:
dieter116 09.02.2010 15:16	Und ich war der Meinung, dass es hier um die Einhaltung der Grenzen nach SpVO geht und nicht um die Buchführung.

Autor	Beitrag
Walter B 09.02.2010 15:49	quote----- Original von dieter116 Und ich war der Meinung, dass es hier um die Einhaltung der Grenzen nach SpVO geht und nicht um die Buchführung. ----- Halölo Dieter, ich bin der Meinung, dass die Langzeitbuchhaltung der Kleinaufsteller durch die Streifen durchaus gesichert ist. Allerdings bin ich auch der Meinung, dass die fehlende Langzeitbuchhaltung der Module nur für die Herstelleraufsteller spricht. Denn wäre die vorhanden, könnte man nachweisen, dass deren Stundeneinnahmen weitaus höher liegen würde, als die der Kleinaufsteller. Auf Anfrage, nenne ich gerne ein Beispiel, welches die Herstelleraufsteller vergessen haben in ihrer Software für die Fernwartung zu verstecken! Oder es wurde nur einfach falsch programmiert, ich kann nur sagen peinlich!
gmg 09.02.2010 15:52	quote----- Original von Walter B Original von dieter116 Und ich war der Meinung, dass es hier um die Einhaltung der Grenzen nach SpVO geht und nicht um die Buchführung. ----- Halölo Dieter, ich bin der Meinung, dass die Langzeitbuchhaltung der Kleinaufsteller durch die Streifen durchaus gesichert ist. Allerdings bin ich auch der Meinung, dass die fehlende Langzeitbuchhaltung der Module nur für die Herstelleraufsteller spricht. Denn wäre die vorhanden, könnte man nachweisen, dass deren Stundeneinnahmen weitaus höher liegen würde, als die der Kleinaufsteller. Auf Anfrage, nenne ich gerne ein Beispiel, welches die Herstelleraufsteller vergessen haben in ihrer Software für die Fernwartung zu verstecken! Oder es wurde nur einfach falsch programmiert, ich kann nur sagen peinlich! ANFRAGE ! Gerne auch bei PN. Grüße

Autor	Beitrag
Walter B 09.02.2010 16:14	quote----- Original von gmg Original von Walter B quote----- Original von dieter116 Und ich war der Meinung, dass es hier um die Einhaltung der Grenzen nach SpVO geht und nicht um die Buchführung. ----- Halölo Dieter, ich bin der Meinung, dass die Langzeitbuchhaltung der Kleinaufsteller durch die Streifen durchaus gesichert ist. Allerdings bin ich auch der Meinung, dass die fehlende Langzeitbuchhaltung der Module nur für die Herstelleraufsteller spricht. Denn wäre die vorhanden, könnte man nachweisen, dass deren Stundeneinnahmen weitaus höher liegen würde, als die der Kleinaufsteller. Auf Anfrage, nenne ich gerne ein Beispiel, welches die Herstelleraufsteller vergessen haben in ihrer Software für die Fernwartung zu verstecken! Oder es wurde nur einfach falsch programmiert, ich kann nur sagen peinlich! ANFRAGE ! Gerne auch bei PN. Grüße ----- Das war eine so eine tolle Sache , da kann ich mir schon vorstellen, gmg, dass das Dein Interesse erweckt. Damit würde die ganze Geschichte schnell aufgeklärt!

Autor	Beitrag
Meike 10.02.2010 05:31	Hallo Dieter, das nennt man dann äußerst selektives Lesen, welches dann leider zur Folge hat, dass man Zusammenhänge nicht versteht. z.B. Du schreibst: S. 14 das Spiel heißt heute Buchungsvorgang und die werden einzeln gespeichert Das ist schlichtweg falsch! Laut S. 14 hätte eigentlich jedes Spiel gespeichert werden müssen und dies dann auch immer mit Einsatz und Gewinn nach jedem Spiel, das findet aber de facto nicht statt! Mit dem Kontrollmodul von 2001 werden die Daten jedes einzelnen Spiels ausgewertet. Mit dem Kontrollmodul 2006 werden Umbuchungsvorgänge von Euro in Punkte und zurück erfasst und dies auch nur als Einzelvorgang mit einem 1-Stunden-Puffer, das wars. Dass der Umbuchungsvorgang kein Spiel ist, müsste eigentlich jedem klar sein, wenn er sich den §33 c GewO durchliest. Der Spieler bekommt für seine Euro in Punkte immer den gleichen Geldbetrag. Im Umbuchungsvorgang ist mit keinem Zufallsgenerator ausgestattet, der darüber entscheidet, ob dein Geld 1:1, 1:2, 1:3 etc. umgebucht wird.es ist einfach nur eine Transferleistung und hat mit einem Spiel nichts zu tun! Wie schon mal geschrieben, müssten ansonsten alle Bankomaten demnächst eine Zulassung der PTB als §33c Gerät erhalten. Im Übrigen solltest Du Dir den §146 AO und die GOSB auch mal durchlesen, - wenn Du glaubst, dass die Einhaltung der Buchführung hier nicht relevant ist - denn in der TR steht drin, dass die Geldspielgeräte, die von der PTB eine Zulassung erhalten, diese angeblich einhalten würden. - das steht unter 2.4 in der TR "Auslesung des Kasseninhalts" - D.h. es müsste eine Buchhaltung der einzelnen Geschäftsvorfälle eigentlich dauerhaft und für jeden Prüfer der Finanzämter leicht abrufbar vorhanden sein. Dies ist de facto aber nicht der Fall. Warum hier noch keine Steuerverwaltung / Finanzamt sich massiv beschwert hat, ist vollkommen unverständlich. - nun versteht da niemand die Geldspielgeräte und nur die kleinen Aufsteller geben ihre Langstreifen ab und die anderen lassen

Autor	Beitrag
	lediglich Abrechnungsintervalle über ihre Steuerberater einreichen, wer weiß - Alle großen "Manipulationswellen" oder wie es auf der Pressekonferenz genannt wurde "die Software wurde geknackt", - da sollte jeder nochmal beginnen zu überlegen, was das heißt und seit wann es die "alten Softwaremodule" gibt, die geknackt wurden - könnten in der Buchhaltung leicht erkannt werden, wenn sie korrekt geführt würde. Und was noch viel entscheidender ist, keine dieser "Manipulationswellen" wäre überhaupt möglich gewesen, wenn das in 2001 konzipierte Kontrollmodul eingebaut worden wäre. Und wenn man diese Zusammenhänge, das Zusammenspiel verstanden hat, stellt man sich die Frage, warum diese erhebliche Prävention offensichtlich von einigen nicht gewünscht wird. Gruß Meike
jasper 10.02.2010 08:09	quote----- Original von dieter116 Und ich war der Meinung, dass es hier um die Einhaltung der Grenzen nach SpVO geht und nicht um die Buchführung. ----- Und ich bin der Meinung, dass steuerrechtlichen Grundsatzvorgaben von der SpielV nicht ausgeschlossen werden. :D

Autor	Beitrag
Meike 12.02.2010 16:33	Gruß an alle, dass die Schnittstelle zur Auslesung der Buchhaltungsdatenbanken leider keine Einbahnstraße ist, wissen wir seit dem Augsburger Strafverfahren. Ich persönlich dachte immer, dass die Prüfbehörde sich um die Sicherheit dieser Schnitsstelle bemüht hat, aber nun wird offen jedem ein Auslesegerät mit Kartenmanager angeboten, um "eine Verbindung zum ...-Portal aufzubauen" Da kann der Nutzer dann also via Vernetzung völlig unkontrolliert über eine nicht genormte Schnittstelle "Einstellungen vornehmen" "Einstellungen Downloaden und zurückspeichern" "freigegebene updates downloaden" usw. Kann mir jemand erklären warum ein Spielautomat, bei dem dies über eine Schnittstelle möglich ist, nach dem Stand der Technik gegen Veränderungen gesichert gebaut sein soll? Gruß Meike
rosebud 12.02.2010 18:13	hi, endlich können wir Aufsteller selber die richtigen Einstellungen vornehmen - wenn sie von adp "freigegeben" worden sind. Habe mir bereits ein solches Gerät gekauft. grüße
gmg 12.02.2010 18:31	quote----- Original von rosebud hi, endlich können wir Aufsteller selber die richtigen Einstellungen vornehmen - wenn sie von adp "freigegeben" worden sind. Habe mir bereits ein solches Gerät gekauft. grüße ----- Also ich würde mich lieber aktuell um meine Gehäuseklappen bekümmern. Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 12.02.2010 18:51	quote----- Original von gmg Original von rosebud hi, endlich können wir Aufsteller selber die richtigen Einstellungen vornehmen - wenn sie von adp "freigegeben" worden sind. Habe mir bereits ein solches Gerät gekauft. grüße ----- Also ich würde mich lieber aktuell um meine Gehäuseklappen bekümmern. Grüße hi, gehäuseklappen seit monaten erledigt. :) grüsse

Autor	Beitrag
Meike 13.02.2010 06:27	Lieber Rosebud, Deine Begeisterung in allen Ehren, dass Du nun auch "mitspielen" darfst, - mal wieder zu den Regeln und in dem kleinen Spielfeld, was man für Dich frei gegeben hat aber hast Du Dir mal überlegt, warum? Nicht nur, dass mir bis jetzt niemand erklären konnte, wie ein Spielautomat mit einer solchen Möglichkeit nur ansatzweise gegen Veränderungen gesichert gebaut sein soll, so finde ich hier die Möglichkeit des "machen doch jetzt alle" taktisch interessant. Gruß an alle, würde man diese nun plötzlich gegebene Möglichkeit, mit den Möglichkeiten der verschiedenen "Melkvorgänge" und verschiedenen "Kartentechniken" nur von der rein taktischen Seite aus, - natürlich nur als Planspiel-, betrachten, hieße es: Wenn man Sorge hat, dass plötzlich etwas aufgedeckt wird, muss ein Markt mit dem Produkt überschwemmt werden, um einen zielgerichteten Zugriff zu erschweren. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 20.02.2010 05:59	Gruß an alle, bevor sich wieder nur alle um die Kosmetik kümmern, - denn das ist ja wesentlich einfacher. Hier nochmal für alle zum Nachlesen, wie man Geldspielgeräte nach dem Stand der Technik zumindest von der Buchhaltung sicher bekommt. und wenn man dann noch gegen die Möglichkeiten vorgeht, die sich rosbud hier schon angeschafft hat, d.h. dass Buchhaltungsschnittstellen zum "Einlesen" von Signalen via Vernetzung genommen werden dürfen, dann sind wir noch einen Schritt weiter. Offensichtlich, so können wir es zumindest in der Produktinfo nachlesen, ist die VDAI-Schnittstelle (wie sie genannt wird) und die bis heute ja leider nicht genormt ist unsicher, d.h. es kann reger Begegnungsverkehr herrschen! Gruß Meike
Meike 02.05.2010 08:54	Gruß an alle, aufgrund der Aussage von Prof.Dr.Richter beim FG Hamburg (bis jetzt nur aus der PM im Automatenmarkt bekannt) ziehe ich dieses Thema nochmal nach vorne, -denn was zeichnet das Kontrollmodul auf? - was ist zu versteuern? - wie ist der Spieleinsatz definiert? ist für alle Bereiche im "Spielrecht", d.h. von der Einhaltung der Spielverordnung bis hin zur Besteuerungsgrundlage absolut entscheidend. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 01.07.2010 16:01	Hallo Günter, hallo Dieter, alle Wege führen zum / über das Kontrollmodul, so auch zu Eurer Frage der langfristigen Betrachtung. Wenn das Kontrollmodul, wie hier im Beitrag 82 verlinkten angedachten Version tatsächlich arbeiten würde, könnte man Aussagen dazu treffen. Gruß Meike
Meike 01.03.2011 05:33	Hallo zusammen, vielleicht liest sich der ein oder andere dieses Thema doch einmal durch und vor allem den Beitrag 82. Ich sehe anhand der Antworten, dass offensichtlich auch Automatenaufsteller gar nicht wissen wie ihre Kisten tatsächlich arbeiten und wie sie eigentlich nach SpielV hätten arbeiten müssen. Gruß Meike
Gambler15 04.04.2011 08:15	Hallo. Bin neu im Aufstellerwesen und hab da mal ne Frage. Eigentlich ist es doch so, dass die Einsätze generell höher sein müssen als der Einwurf. Bei einem befreundeten Aufsteller habe ich aber bei den Auslesestreifen gesehen das dies nicht so war, teils mit erheblichen Unterschieden. Wie kann das denn sein? und wie könnte man das gegebenenfalls auch machen? Dank schonmal für Eure Antwort.
Meike 31.01.2012 19:14	Hallo Günter Beitrag 30 VG Meike

Autor	Beitrag
Meike 18.05.2012 04:43	Hallo Iodermulch, ich habe Dir den Gesamtbeitrag nach vorne geholt zum Nachlesen. Hier wird das tatsächliche Problem besprochen, dass die PTB Bauartzulassungen erteilt hatte, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen des §13 Abs. 1 Nr. 8 SpielV entspricht. Und dass es mal Mitarbeiter in der PtB gab, die wussten wie ein derartiges Kontrollmodul eigentlich hätte aussehen müssen, ergibt sich aus http://www.forum-gewerberecht.de/attachment,attachmentid-1786.html VG Meike
Meike 05.06.2012 05:23	Hallo zusammen, da ich gestern noch gefragt wurde, ob ich denn wüsste wann das avisierte Konzept der PTB zu einem "richtigen" Kontrollmodul abgeschlossen sei. - Es gab entsprechende Ankündigungen.- Hier noch einmal das alte Thema nach vorne geholt. ANTWORT: Es liegt alles seit Jahren vor, muss man nur umsetzen. Und falls jemand nicht weiß, wie eine ordnungsgemäße Buchhaltung bei einem Glücksspielautomaten aufgezeichnet werden kann, kann er gerne anrufen. Da kenne ich auch genügend Hersteller und Beispiele, - hatte dies auch schon vor einigen Jahren in einer Sitzung dargestellt. VG Meike
Gambler15 09.07.2012 15:51	Hallo. Hier mal eine kleine Frage: Ist es legal möglich das bei einem Zählwerksausdruck im Bereich des Kontrollmoduls der Spieleinsatz im Centbereich eine andere Zahl aufweist als 0 oder 5 ? Beispiele: 1.285,36 € oder 587,89 € Vielen Dank für eure Antwort

Autor	Beitrag
gmg 09.07.2012 16:18	Ich kenne nur "runde" Streifen (d. h. Endziffern 0 oder 5). Welcher Hersteller ? Welches Gehäuse? Welche Software? Welche PTB-Bauart? Bis Du selbst Aufsteller ? Lässt Du auslesen? Evtl. von einem "guten Freund"? Grüße
Meike 29.08.2012 19:15	Hallo zusammen, warum will ein Automatenhersteller auf keinen Fall die einzelnen Geschäftsvorfälle seiner Automaten manipulationssicher speichern? siehe hier Seite 6 http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-35.pdf Zitat: "...Ergänzend soll der Spieleraufwand (Geldeinsatz abzgl. Gewinne) mit einer unverwechselbaren und fälschungssicheren elektronischen Signatur versehen werden." Was soll das denn im Rahmen der Kriminalprävention bringen? Wen hat von Seiten der Kriminalprävention jemals der Spieleraufwand interessiert? Kennt irgend jemand ein Ermittlungsverfahren, in dem die Aufzeichnung dieses "Spieleraufwands" etwas bringen würde? Die Behauptung des Automatenherstellers: "Den Behörden wird es damit möglich werden, Steuerhinterziehung bzw. Geldwäsche schnell und ohne großen technischen Aufwand zu entdecken.." wurde nicht begründet und ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Wie kommt der Automatenhersteller denn auf die Idee? Kann sich irgend jmd. erklären wie man Geldwäsche erkennen können sollte, wenn ein "Spieleraufwand" aufgezeichnet wird und bitte an die "Manipulationsspielarten" denken, die uns allen hier bekannt sind, die "leben" doch alle vom "Spieleraufwand". Was soll das also? Kann sich das jmd. erklären? VG Meike

Autor	Beitrag
Meike 24.07.2013 04:55	Hallo zusammen, da es hier mal wieder Fragen zum Zählwerkausdruck gibt hier das Thema noch mal nach vorne geholt. VG Meike
Meike 06.07.2014 08:34	Hallo zusammen, hier im Beitrag 30 kann man nochmal nachlesen wie das eigentliche "Kontrollmodul" aussehen sollte, welches das Punktspiel nicht möglich gemacht hätte. Es wurden schlichtweg "Lücken" künstlich produziert. Dieses Forum vergisst nicht! VG Meike
petergaukler 06.07.2014 17:37	sorry falsche rubrik !!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- GoBS.pdf 57 KB
- PTB.Kontrollmodul.Dr. Bronder.pdf 213,24 KB